

Fokuspapier 04/23

Erfahrungen aus der Fallarbeit

Im Rahmen des Projekts

Teilhabe**management**

Baustein 6 der Förderinitiative

„Durchstarten in Ausbildung und Arbeit NRW“

in Verbindung mit der Landesinitiative

„Gemeinsam klappt's NRW“

im Auftrag des

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bearbeitet von:

Nele Keth

Winfried Köppler

Freya Köster

Rosa Loder

Frankfurt, Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

<u>Kap.</u>	<u>Seite</u>
VORBEMERKUNG	1
1 HINTERGRUND	2
2 KOMMUNEN, ZIELGRUPPEN UND ZUSAMMENSETZUNG DER BEFRAGTEN TEAMS	3
3 ERGEBNISSE	4
3.1 Dimensionen charakteristischer Fallkonstellationen	4
3.2 Themen des programmatischen Kerns von Gekla	7
3.2.1 Ziele der Adressat:innen	8
3.2.2 Sprachkenntnisse und Sprachförderung	10
3.2.3 Themen des rechtlichen Aufenthalts	11
3.2.4 Schulische und berufliche Themen	16
3.3 Themen jenseits des programmatischen Kerns	20
3.3.1 Familiäre Kontakte	20
3.3.2 Finanzielle Situation	20
3.3.3 Prekäre Situationen	21
3.3.4 Themen aus dem Bereich Wohnen	22
4 FAZIT	23
5 LITERATUR	27

Abbildungsverzeichnis

<u>Abb.</u>		<u>Seite</u>
Abb. 1	Zusammensetzung der THM-Teams zur Fallauswahl nach Ausbildung	3
Abb. 2	Relevanz charakteristischer Falldimensionen	6

Vorbemerkung

Das Land NRW hat in den letzten Jahren mehrere Initiativen aufgelegt, die das Ziel haben, die Teilhabechancen von jungen geflüchteten Menschen mit einer Duldung oder Gestattung, die in den Kommunen von Nordrhein-Westfalen leben, zu verbessern. Insbesondere indem ihnen Wege in Qualifizierung, Ausbildung und Beschäftigung aufgezeigt werden (vgl. KfI, 2019). Zu diesen Initiativen gehören die im Jahr 2018 gegründete Initiative „Gemeinsam klappt’s“ (Gekla) sowie die 2019 angestoßene Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ (DiAA).

Einen zentralen Förderbaustein von DiAA, der auch eng mit Gekla verbunden ist, stellt das Teilhabemanagement (THM) dar. Teilhabemanagement ist eine spezifische Variante des Case Managements (vgl. Reis, 2019), deren Ziel es ist, Menschen aus der Zielgruppe, die oftmals unter prekären Umständen leben und nur einen sehr eingeschränkten Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen haben, im Rahmen konkreter Fallarbeit „adäquate Förderstrukturen anzubieten und über Zwischenschritte zur Stabilisierung der Lebenssituation beizutragen“ (KfI, 2019). Auf diese Weise soll die Teilhabe der Zielgruppe, insbesondere im Bereich Ausbildung und Arbeit befördert werden. Im Rahmen der Umsetzung des Teilhabemanagements wurden seit 2020 in über 50 Kommunen (Kreise, kreisfreie und einige kreisangehörige Städte) in NRW Teilhabemanager:innen eingestellt, die die Zielgruppe auf kommunaler Ebene erfassen und sie in der Fallarbeit konkret unterstützen.

Zum Start des Förderbausteins wurde das Institut für Stadt- und Regionalentwicklung der Frankfurt University of Applied Sciences (ISR) mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragt, die in enger Kooperation mit der Forschungsgesellschaft im Gesundheits- und Sozialbereich mbh (FOGS) durchgeführt wird. Im Rahmen dieser Begleitung wurde eine Vielzahl von unterstützenden Veranstaltungen und Schulungsformaten organisiert, umfassende Daten erhoben sowie mehrere Zwischenberichte verfasst (vgl. ISR/FOGS, 2021; ISR/FOGS, 2022).

Die Förderung des Teilhabemanagements wurde Ende Juni 2022 beendet und das Projekt damit auf der operativen Ebene abgeschlossen. Die weiteren Bausteine von Durchstarten in Arbeit und Ausbildung laufen noch bis Mitte 2023. Zum Abschluss der wissenschaftlichen Begleitung des Teilhabemanagements wurde ein übergreifender und umfassender Abschlussbericht erstellt (vgl. ISR/FOGS, 2023a). Dieser Abschlussbericht nimmt die Umsetzung des gesamten Projektes in den Blick und schlägt dabei einen Bogen vom Beginn im Herbst 2019 bis zum (operativen) Abschluss im Juni 2022. Dabei werden die zentralen Entwicklungen nachgezeichnet, die für das Teilhabemanagement von Bedeutung waren, Potenziale und Herausforderungen identifiziert sowie wichtige Erkenntnisse zur Zielgruppe sowie für die Umsetzung zukünftiger Projekte zusammengetragen.

Ergänzt wird der Abschlussbericht durch mehrere Fokuspapiere zu Erhebungen und Analysen, die im Laufe des Jahres 2022 durchgeführt wurden. Dazu gehören die standardisierte Abschlussbefragung (vgl. ISR/FOGS, 2023b), qualitative Interviews mit Klient:innen (vgl. ISR/FOGS, 2023c), die kommunalen Falldokumentationen in der Klient:innendatei (ISR/FOGS, 2023d) sowie die Darstellung typischer Fallverläufe durch lokale Projektteams. Die Fokuspapiere bieten die Gelegenheit, die Ergebnisse der einzelnen Analysen ausführlich und entsprechend ihrer jeweiligen Logik zu präsentieren, während sie im Abschlussbericht zusammengefasst und inhaltlich verdichtet werden. Auf diese Weise steht ein angemessener Raum für die zum Teil umfassenden Auswertungen zur Verfügung. Zugleich wird der Abschlussbericht entlastet, sodass er übersichtlicher und leser:innenfreundlicher gestaltet werden kann.

In dem folgenden Fokuspapier Nr. 4 werden Erfahrungen aus der Fallarbeit anhand von charakteristischen Fallkonstellationen analysiert.

1 Hintergrund

Mit der Befragung von Teilhabemanager:innen zu charakteristischen Fallkonstellationen, war die Absicht verbunden, eine Einsicht in deren Komplexität zu gewinnen. Diese Konstellationen prägen zugleich die Herausforderungen, die sich in der Fallarbeit den Teilhabemanager:innen des Projektes gestellt haben. Auf diese Weise bieten die Ergebnisse unserer Befragung also einen konkreten Eindruck von der Zusammenarbeit an der Basis des Projektes, auf die Themen, auf die sich Adressat:innen mit ihren zuständigen Teilhabemanager:innen einlassen. Dazu haben von Anfang Juni 2022 bis Anfang August 2022 insgesamt 25 Teilhabemanager:innen aus sieben Kommunen in ihren Teams je zwei aus ihrer Erfahrung typische Fälle ausgewählt, die dann in Form von sog. Ereignisketten schriftlich dargestellt worden sind. Bei dieser Darstellung hatten die beiden jeweiligen fallverantwortlichen Teilhabemanager:innen aus einer Kommune die Gelegenheit, jedes Ereignis hinsichtlich der Kontaktart einzugruppieren. Für das Verständnis der Falldarstellung war es auf diese Weise möglich zu unterscheiden, ob es sich bei einem Fallereignis um eine unmittelbare Face-to-Face Beratungssequenz oder um eine Mail, ein Telefonat oder anderes gehandelt hat. Daneben konnten die Ausfüllenden jedes Ereignis mit einer Überschrift versehen. Darüber hinaus hatten sie die Gelegenheit, ihrer eigenen Überschrift eine zweite gegenüberzustellen, von der sie annahmen, dass sie aus Perspektive ihres/ihrer Klient:in angemessen sein könnte. Diese zweite Überschrift wurde zwar seltener eingegeben, war dann aber für das Verständnis der einzelnen Ereignisse oft sehr erhellend.

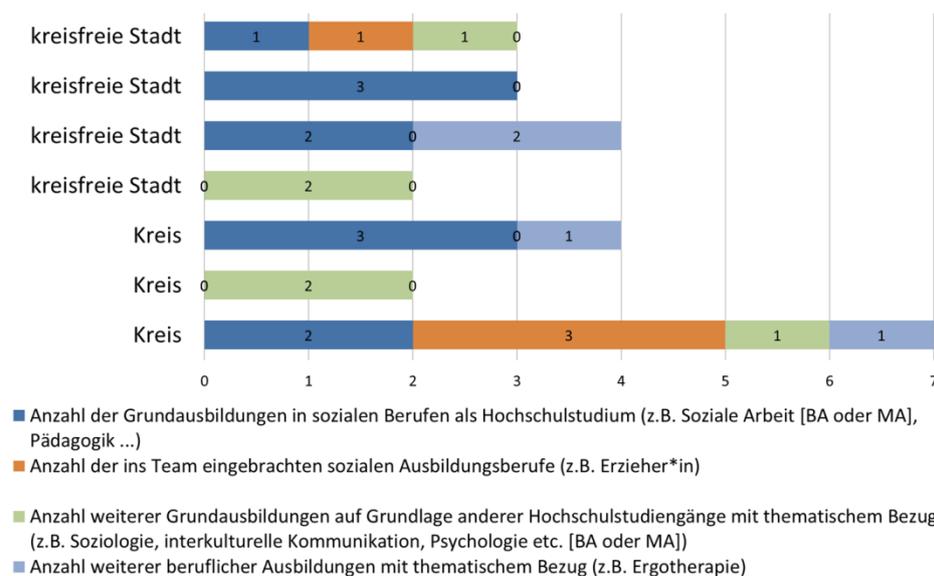
Die Repräsentativität dieser Fälle beruht auf dem jeweiligen Erfahrungshintergrund an den 12 Standorten. Dazu hat jedes Standortteam zusätzlich zu den beiden Falldarstellungen in einem Teamgespräch Dimensionen erarbeitet, die nach seiner Erfahrung als typische Dimensionen gelten können. Die beiden jeweils ausgewählten, anonymen Fallbeispiele sollten für diese Dimensionen als exemplarisch gelten können. Methodisch waren dazu sowohl auf der Ebene der an den Standorten herausgearbeiteten Dimensionen, wie auf der Ebene der Fallkonstellationen inhaltliche Bündelungen erforderlich, die wir ohne theoretische Vorfestlegungen durch computergestützte kontrastive Vergleiche unmittelbar aus den beiden Datenmaterialien vorgenommen haben. Im Folgenden sind zunächst einige Angaben über die beteiligten Standorte, die beteiligten Teams, sowie die Zielgruppen vorangestellt. Anschließend werden diejenigen Dimensionen, die in den Teambesprechungen erarbeitet worden sind, um ihre Erfahrung aus der Gekla-Fallarbeit zu charakterisieren, untersucht. Der auf den Ausarbeitungen von 12 sog. Fallprozessketten beruhende dritte Teil ist als eine Übersicht über die durch die Klient:innen eingebrachten Themen und Themenbereiche angelegt. Dabei ist der Versuch unternommen worden, zugleich einen Eindruck von der oben bereits angesprochenen internen Komplexität der Fälle zu vermitteln. Der Text enthält also eine Vielzahl von Zitaten, die einerseits stets hinsichtlich des Themenbereichs das Sample insgesamt charakterisieren, während sie andererseits im Zusammenhang mit den weiteren Themen des betreffenden Falls verbleiben sollen. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass die in den Einzelfällen individuell bearbeiteten Themenstellungen der Arbeitsbündnisse eine beachtliche Übereinstimmung mit der Programmatik von Gekla aufweist und dass dies von den Teilhabemanager:innen aus ihrer Erfahrung im Projekt auch weitgehend so eingeschätzt wird.

2 Kommunen, Zielgruppen und Zusammensetzung der befragten Teams

Unter den Kommunen befanden sich drei Kreise und vier kreisfreie Städte. Sie wurden nach Repräsentativität der Zusammensetzung des Aufenthaltsstatus „Gestattet“ oder „Geduldet“ ausgewählt, durch welche die Zielgruppe des Projektes maßgeblich bestimmt war. Dementsprechend ist auch aus allen Kommunen die Zielgruppe mit „*Geflüchtete, 18-27 Jahre alt mit Duldung oder Gestattung*“ angegeben worden. Lediglich eines der Teams war auf Fälle aus der sog. „*Unterzielgruppe*“ von Menschen mit Ausbildungsduldung ausgerichtet (§ 60c AufenthG) und bei einer:inem Teilnehmer:in an einem anderen Standort bestand eine „*gewisse Ausrichtung an Gesundheitsfragen*“. Auf Grundlage dieser Rückmeldungen kann also ausgeschlossen werden, dass die Erfahrungen aus der Fallarbeit durch eine mithilfe abstrakter Kategorien organisierte Arbeitsteilung entlang verschiedener Zielgruppen von vorneherein maßgeblich eingeschränkt worden seien. Dabei waren von den sieben Teams vier vollständig bei freien Trägern angestellt, also 11 der 25 Teilhabemanager:innen. In den beiden aus öffentlichen und freien Trägern gemischt zusammengesetzten Teams begegneten sich sieben Teilhabemanager:innen. Die verbleibenden Mitarbeiter:innen waren bei einer Kommune bzw. bei einem kommunalen öffentlichen Träger angestellt – insgesamt sieben Teilnehmer:innen.

In der folgenden Grafik sind die Gruppengröße und Zusammensetzungen der Teams nach Ausbildung dargestellt. Der Anteil der Personen mit Grundausbildungen in sozialen Berufen, die als Hochschulstudium studiert werden (z.B. Soziale Arbeit [BA oder MA], Pädagogik ...), von den insgesamt 25 Teilhabemanager:innen liegt mit 11 Personen bei 44%. Werden zu dieser Gruppe einschlägiger Ausbildungen noch die verwandten sozialen Ausbildungsberufe-, sowie die Hochschulstudiengänge mit thematischem Bezug hinzugenommen, zeigt sich ein Anteil von 84% von Ausbildungen, für die eine solche Falldiskussion im weitesten Sinne eines Umgangs mit Kontingenz nicht gänzlich fremd sein muss. Darüber hinaus finden sich Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Theaterpädagog:in, Diplomkauffrau:mann, Verwaltungsfachangestellte, Master in Management und Sozialwirtschaftsrecht und weitere Berufsausbildungen neben den genannten.

Abb. 1 Zusammensetzung der THM-Teams zur Fallauswahl nach Ausbildung



3 Ergebnisse

3.1 Dimensionen charakteristischer Fallkonstellationen

Durchschnittlich haben die Teamgespräche zur Fallauswahl an den Standorten ca. vierzig Minuten in Anspruch genommen, wobei das längste zwei Stunden und das kürzeste Gespräch nur fünf Minuten gedauert hat. In diesen Teamgesprächen sind die Dimensionen herausgearbeitet worden, die einerseits die gesamten Erfahrungen der Teams aus der Fallarbeit an den Standorten umreißen, und für die andererseits die ausgewählten Fälle als typisch gelten können sollten. Mancherorts ist dafür ein hoher Aufwand getrieben worden, andernorts ist mit diesem Schritt eher pragmatisch verfahren worden¹. Dabei haben die Teams unterschiedliche Formen entwickelt, um mit der Anforderung, solche Dimensionen herauszuarbeiten, umzugehen. Die Dimensionen sind teilweise im Sinne von Themen verwendet worden, die zu „Fallhäufungen“ führen können, wie beispielsweise die „Personen mit ungeklärter Identität“. Einer solchen quantitativ ausgerichteten Auffassung von Dimensionen im Sinne thematischer Anhäufungen steht eine eher qualitative gegenüber, wonach beide in der Kommune ausgewählten Fälle weitgehend durch Themen geprägt seien, die in allgemeiner Weise für nahezu alle Fälle kennzeichnend seien und in diesen aber wiederum stets in einer individualisierten Form auftreten:

„Bis auf die Themen Schulden und Wohnungssuche sind die genannten Themen der beiden jungen Menschen nahezu bei allen Teilnehmenden des Projektes relevant. Wenn auch in sehr unterschiedlicher Form und Intensität. Aber auch die Themen Schulden und Wohnungssuche sind häufig relevant. All diese Themen lassen sich in der Praxis nicht getrennt voneinander betrachten. Im Gegenteil: Sie greifen ineinander und bedingen sich gegenseitig. Wie eben bereits beschrieben, sind die Themenfelder sehr häufig ähnlich oder dieselben. Ihre Ausgestaltung ist allerdings sehr individuell und differenziert. Dies zum einen, weil das Aufenthaltsrecht auch innerhalb der Duldung und Gestattung sehr komplex und differenziert ist und zum anderen, weil die Teilnehmenden des Projektes sehr unterschiedlich sind. (Beispielsweise hinsichtlich des Bildungsstandes, der Sprachkenntnisse, der Einbindung in soziale Netzwerke, der Wünsche und Ziele (beruflich wie privat), der Lernfähigkeit, dem Flucht- und Migrationshintergrund mit seinen psychosozialen Folgen usw.). Auch die Ausgestaltung der Themenkomplexe bei den beiden vorzustellenden Einzelfällen ist insgesamt betrachtet äußerst individuell und differenziert. Dies wird in der Ausarbeitung der Fallarbeit sehr ersichtlich werden. Die Thematik Aufenthaltsrecht ist für alle Teilnehmenden grundlegend, da hierüber der Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, aber auch zu Bildungs- Förder- und Unterstützungsangeboten geregelt wird. Aber auch darüber hinaus greift das Ausländerrecht fundamental in nahezu alle Lebensbereiche der Teilnehmenden ein. Der Wunsch nach einem gesicherten Verbleib und einer Perspektive in Deutschland ist für die allermeisten Teilnehmenden existenziell.“ (Darstellung der zur Fallauswahl relevantesten Dimensionen (DFD))

Diese Auffassung ist hier nicht nur wegen ihrer vergleichsweise ausführlichen und sensiblen Formulierung für die Komplexität und die Kontingenz der Fallkonstellationen herausgestellt, sondern vor allem, weil sich die aufgegriffenen Beispiele über Standortgrenzen hinweg auch in den anderen Teamgesprächen als relevante Dimensionen

¹ Zur Vorbereitung des Verfahrens hat es insgesamt sechs je knapp 60-minütige Videokonferenzen gegeben, in denen dieser Schritt bereits gründlich vorbesprochen und z.T. bereits als Übung begonnen worden ist. Insbesondere bei den kleineren Teams, die zum Teil vollständig an den Videokonferenzen teilgenommen haben, liegt nahe anzunehmen, dass diese Vorbereitung ebenfalls zu einer Beschleunigung beigetragen haben kann.

gezeigt haben. Auf diese Weise reproduziert das Statement zunächst sozialtheoretische Hintergrundannahmen der Befragung – also vor allem das Verhältnis allgemeiner (thematischer) Strukturen zu individuellen Ausprägungen in den konkreten Fallgestalten. Darüber hinaus füllt es diese Annahmen erfahrungsbasiert mit konkreten Inhalten aus der Praxis. So werden beispielsweise die „*Thematik des Aufenthaltsrechts*“ als grundlegend bewertet, worin sich auch von Seiten einer Auffassung von Dimensionen im Sinne von Anhäufungen das konkrete Thema der „*ungeklärten Identität*“ einordnen lässt. Es hat sich gezeigt, dass „*aufenthaltsrechtliche Problemstellungen*“, über die beiden Auffassungen von Dimensionen hinweg, ausnahmslos in allen Kommunen die Fallarbeit kennzeichnen. Es stellt deshalb eine „Falldimension“ dar. Anders formuliert – unabhängig davon, wie die Rede von den erfahrungsbasierten Dimensionen in den Teams im Einzelnen aufgegriffen worden ist, deckt sich die vor Ort herausgestellte Verallgemeinerung im Umgang mit den dort vorliegenden Erfahrungsdimensionen, mit denjenigen, die hervortreten, wenn man die Standorte vergleicht. Dies gilt für die Themen der Ausbildung, der Sprachförderung und des Aufenthaltsrechts. Diese Übereinstimmung in den je lokalen Verallgemeinerungen zeigt sich darin, dass sich in der nachfolgenden Grafik die beiden entsprechenden blauen Linien durch alle beteiligten Kommunen durchziehen (vgl. Abb. 2). Hinzu kommt, dass im „*Wunsch nach einem gesicherten Verbleib und einer Perspektive in Deutschland*“, die fallübergreifend häufigste Zieldimension gesehen worden ist (als „*sicherer Aufenthalt / -Aufenthaltstitel*“). Unter „Falldimensionen“ haben wir all diejenigen in den Teamgesprächen formulierten Dimensionen gebündelt, die um eine verallgemeinernde Charakterisierung von Themen (im weitesten Sinne) aus der Erfahrung in der Fallarbeit formuliert sind. Davon unterschieden haben wir Dimensionen, die weniger die Fallkonstellation, als vielmehr die Zielsetzungen der Menschen als Bestandteil dieser Konstellationen fokussieren.

Beide Dimensionen – also „*aufenthaltsrechtliche Problemstellungen*“ und „*sicherer Aufenthalt bzw. Aufenthaltstitel*“ - verdeutlichen zudem den im Zitat angeführten Hinweis auf Zusammenhänge zwischen solchen Dimensionen, also Züge der im Zitat angesprochenen Komplexität der Fälle. Aufenthaltsrechtliche Problemstellungen können sich konkret daraus entwickeln oder verändern, dass sie vom Weg zu einem gesicherten Aufenthalt her wahrgenommen werden. Entsprechend der im Zitat gewählten Charakterisierung des Ausländerrechts „*fundamental in nahezu alle Lebensbereiche der Teilnehmenden*“ einzugreifen, können weitere Themen in solche Zusammenhänge eintreten. So können beispielsweise Bildungsaspirationen wiederum aufenthaltsrechtliche Fragen aufwerfen, oder umgekehrt, Bildungsaspirationen können aufenthaltsrechtliche Strategien eröffnen. In ihrer Konkretion können die Themen also miteinander in Konstellationen geraten, die sich auch von Fällen unterscheiden, in denen ähnliche thematische Kombinationen zusammenspielen. Solche Zusammenhänge können wiederum mehr oder weniger verallgemeinert oder konkretisiert gesehen werden. In der folgenden Grafik wird die Allgemeinheit derjenigen Dimensionen in einem Gesamtbild erkennbar, die in den Teamgesprächen der unterschiedlichen Kommunen herausgearbeitet worden sind.

Abb. 2 Relevanz charakteristischer Falldimensionen



In der Grafik sind oben in der hellblauen Kopfzeile die sieben Kommunen angeführt. Ein von einem kommunalen Team als fallübergreifend charakteristisch erkanntes Thema aus der linken Spalte ist als blaues Rechteck bei einer der sieben Kommunen platziert. Alle Themen sind in den Teamdiskussionen formuliert, hier über kontrastive Vergleiche gebündelt und zu einer stimmigen Themenübersicht zusammengezogen worden. Ein Feld wird in Rot dargestellt, wenn am betreffenden Standort ein Thema mehrfach als charakteristische Dimension erachtet worden ist. Die Relevanz eines Themas als Dimension des Samples wächst aber nicht durch die Häufigkeit der Nennungen, sondern mit der Geschlossenheit der blau-roten, oder rein blauen Linie über alle Standorte hinweg. So zeigt sich, dass die aufenthaltsrechtliche Dimension durchweg über die Standortgrenzen hinaus das Sample durchzieht und allerorts für charakteristisch erachtet worden ist, wenn man das Thema „ungeklärte Identität“ als allgemein aufenthaltsrechtliche Problemstellung auffasst. Die Gekla-Programm-Perspektive schlägt sich grafisch in der Ansammlung blauer oder roter Felder in den unteren Ebenen der Fall-, der aufenthaltsrechtlichen- und der Zieldimension nieder. In dieser Entsprechung zeigt sich die programmatische Ausrichtung des Programms – als sog. „programmatischer Kern“ - in den Charakterisierungen der Arbeitserfahrungen der Teams in der Fallarbeit.

Auch in den beiden Kommunen, in denen die Zieldimensionen nicht gewichtet werden, können sich die beiden Enden des Zusammenhangs von aufenthaltsrechtlichen Problemstellungen und dem Ziel eines stabilen Aufenthalts als Voraussetzung von Teilhabe in latenter Weise berühren. Dies geschieht, wenn die Falldimension „Passung zu Schul- bzw. Ausbildungssystem“ mit allgemein „aufenthaltsrechtlichen Problemstellungen“ einhergeht und im je konkreten Fall in einem Zusammenhang stehen. Unter der „Passung zu Schul- bzw. Ausbildungssystem“ werden von fast allen Teams Themen identifiziert, die sich aus ungleicher oder aus mangelnder Entsprechung bisheriger Bildungserfahrungen mit den Anforderungen von Bildungs- und Ausbildungssystem vor Ort ergeben. Insofern die „Passung zum Schul- und Ausbildungssystem“ immer in eine Zukunft – konkret auf einen Bildungs- oder Lernprozess und auf einen Abschluss oder auf ein Zertifikat - ausgerichtet ist, insofern kann hier auch nach einer Zieldimension gefragt werden. Dabei ist es wiederum nicht ausgeschlossen, dass sich im Einzelfall diese

Dimension gerade darin konkretisiert, dass Passungsprobleme aus der Abwesenheit motivierender Ziele resultieren. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass eine Variante von Zieldimensionen möglicherweise überall eine Rolle spielt, wo die Passung zum Schul- und Ausbildungssystem als Dimension herausgearbeitet worden ist: „*Problematik Schulsystem Deutschland Problematik Ausbildungssystem Deutschland, beides unter dem Aspekt keiner Beschulung im Heimatland*“ (DFD).

In der Gewichtung, die sich in der Grafik als Zusammenballung blauer Felder niederschlägt, dokumentiert sich die Zielsetzung des Programms deutlich. Darauf wird mit dem orangenen Rahmen und dem Pfeil hingewiesen: Die das Sample durchziehenden und allgemeinen Linien repräsentieren thematische Dimensionen, die zur Gekla-Programmatik in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen. „*Sprache, (Aus)Bildung und Arbeit sind der Schlüssel für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit fundamental für eine gelingende Integration*“ - so der vielzitierte erste Satz der Förderrichtlinie zur Initiative „*Durchstarten in Ausbildung und Arbeit*“ vom 18.12.2019 (vgl. MAGS 2019/2020, S.3). Neben den der Gekla-Programmatik weitgehend entsprechenden Dimensionen mit ihren Zusammenhängen aus Berufs- und Ausbildungsorientierung, sowie ihrer Ausrichtung auf aufenthaltsrechtliche Themen, finden sich in den Kommunen keine weiteren derart durchgängigen Erfahrungen, wenn man vom allorts präsenten Thema der Sprachkompetenz absieht – „*mangelnde Deutschkenntnisse als Schlüsselfaktor*“ (DFD). Es bietet sich deshalb an, diese in den Teams erarbeiteten Dimensionen als „programmatischen Kern“ zu bezeichnen, weil sich hier Programm und Erfahrung aus der Fallarbeit empirisch decken.

Neben diesem Kern werden von den Teams an den verschiedenen Standorten weitere Themen für charakteristisch erachtet, ohne dass ihnen aus dem standortübergreifenden Vergleich ein ähnlich übergreifendes Gewicht zur Charakterisierung der Fallarbeit im Sample zukäme. Dabei handelt es sich um Falldimensionen, die in der Arbeit am programmatischen Kern relevant werden können und welche zumindest in den drei je entsprechend argumentierenden Kommunen als typisch erscheinen. In einer solchen eher peripheren Stellung sind aus der jeweiligen Erfahrung mit der Fallarbeit die Dimensionen „*Schulden, psychische Belastungen bzw. Probleme des Alleine-Lebens in ungünstigen oder nicht selbst gewählten Wohnverhältnissen*“ oder auch „*Unklarheiten mit dem Leistungsbezug*“ herausgehoben worden. Während diese Themen immerhin in überregionaler Perspektive von noch drei bzw. zwei Teams herausgestellt worden sind, verlieren sich die weiteren Themen. Sie werden jeweils nur in einer Kommune erarbeitet. Abschließend soll noch auf die immerhin fünf Dimensionen hingewiesen werden, die aus Themen institutioneller Strukturdimensionen gebündelt worden und die insofern bemerkenswert sind, als sie häufig gegenüber den Fallgestalten als äußerlich gelten, hier aber doch zu Charakterisierung der Erfahrung in der Fallarbeit herangezogen worden sind. Sie sind in der nachfolgenden Grafik ganz oben angeführt und reichen von einer zu schnellen Vermittlung in Arbeit, über einen Mangel an Sprachkursen und der Klage über einen Mangel an fachlichem Erfahrungswissen bei der Vermittlung in Maßnahmen eines neuen Programms bis zur mangelhaften Erreichbarkeit der Ausländerbehörde.

3.2 Themen des programmatischen Kerns von Gekla

Auch hier lassen sich wieder grundsätzliche Anmerkungen aus dem vorangestellten Zitat auf Seite 4f. (DFD) zur Einleitung heranziehen. Das gesamte Programm stellt mit seiner Ausrichtung selbst eine Reaktion auf solche Erfahrungen dar. Es ist auf die Arbeit mit Menschen von 18 bis 27 Jahren ausgerichtet worden, deren Aufenthaltsstatus lediglich auf Duldung oder Gestattung beruht. In der Regel verfügt die Zielgruppe folglich über keinen

Zugang zu Leistungen des SGB oder zu Leistungen der Arbeitsförderung: „In der Integrationsarbeit vor Ort ist dieser Personenkreis dadurch aufgefallen, dass neben den geringen Teilhabechancen ihr Potential groß, ihre Förderung in den Kommunen jedoch relativ schwierig und unkoordiniert ist“, heißt es beispielsweise in der Förderkonzeption des Teilhabemanagements (MKFFI 2019, S. 1). Diese erfahrungsbasierte Ausrichtung des Programms ist mit seiner Umsetzung selbst also wieder zur Voraussetzung für konkrete Erfahrungen in der Fallarbeit vor Ort geworden. Man kann seiner Ausrichtung dabei auf Grundlage der aus dieser Erhebung resultierenden Dimensionen eine weitgehend irritationsfreie Entsprechung von Programmatik und Erfahrung - und damit eine deutlich hervortretende Relevanz bescheinigen. Der programmatische Kern von Gekla ist aus der Erfahrung gewonnen, mit seiner Umsetzung sind entsprechende Erfahrungen gemacht worden - auch wenn aus zwei der zwölf Standorte dabei institutionelle Strukturdimensionen kritisch rückgemeldet worden sind (s.o. Abb. 1).

Dieses Entsprechungsverhältnis kann darauf beruhen, dass die Relevanz der Gekla-Programmatik in der Projektlaufzeit konstant geblieben ist – dass einem stabilen und legitimen Aufenthaltsstatus von der Zielgruppe ein hoher Wert zugeschrieben wird, dass auch die Bedeutung, welche insbesondere der Ausbildung, aber auch der Erwerbsarbeit, und damit wiederum dem Fremdspracherwerb, vor diesem Hintergrund zukommt, sich nicht verändert hat. Darüber hinaus haben sich allerdings, entsprechend der oben erfahrungsbasiert angestellten Überlegung aus dem Teilhabemanagement, diese „oft sehr ähnlichen Themenfelder“ dieser Konstellation in den einzelnen Fällen sehr unterschiedlich und individuell „ausgestaltet“. Entsprechend zeigt sich in den Themen der Teilhabearbeit, welche in der Fallarbeit zutage treten, eine große Bandbreite, die in je individueller Weise für jeden einzelnen Fall als komplex - und folglich als eigensinnig erscheint. Als Themen der Teilhabearbeit haben wir alles behandelt, was durch die Klient:innen ins Arbeitsbündnis mit den Teilhabemanager:innen eingebracht wurde, zunächst unabhängig davon, ob es dann auch bearbeitet worden ist. Entsprechend der abstrakt in den Teams herausgearbeiteten Dimensionen haben sich auch aus den Falldarstellungen Themenbündel zu Sprachkenntnissen und Sprachförderung, zu aufenthaltsrechtlichen Themen, zur beruflichen Perspektive bzw. zur Teilhabe am Wirtschaftsleben bilden lassen, die sich mindestens in sieben der 11 Fälle manifestiert haben. Vorab kann also festgestellt werden, dass sich die in den Teamgesprächen gewichteten Dimensionen in den Falldarstellungen bestätigen. Zwischen der unmittelbaren Fallarbeit und der verallgemeinernden Reflektion darüber besteht folglich ein kohärentes Verhältnis. Darüber hinaus sind die „programmatischen Kernthemen“, wie sie auch in den Fällen erscheinen, in eine vielfältige Gruppe weiterer teilhaberelevanter Themen eingebunden. Dazu soll der folgende Teil des Berichts einen strukturierten Eindruck und Überblick verschaffen. Dabei wird nicht mit den drei häufigsten oder gewichtigsten Themen begonnen werden, sondern mit den Zielvorstellungen der Klient:innen, wie sie sich aus den Falldarstellungen durch die Teilhabemanager:innen zeigen lassen. Auf diese Weise lassen sich einige Einzelfälle charakterisieren, auf die immer wieder exemplarisch vertieft eingegangen werden kann, um der fallinternen Komplexität nachkommen zu können und also nicht auf einer über den Fällen schwebenden Ebene ungebundener Themen verbleiben zu müssen.

3.2.1 Ziele der Adressat:innen

Als Ziele der Adressat:innen des Programms haben wir alle Themenfelder einbezogen, welche in den Falldarstellungen durch die Teilhabemanager:innen im Sinne einer Ausrichtung der gemeinsamen Arbeit aufgefasst und behandelt worden sind. Solche Passagen finden sich in acht von 12 Fällen. Dabei kommt innerhalb der einzelnen

Falldarstellungen der Angabe von Zielen allerdings ein vergleichsweise geringes Gewicht zu. Die Darstellung von Zielen der Klient:innen liegt quer zu den anderen Themen, die darin vorkommen können, aber nicht müssen. So kann die Aussage getroffen werden, dass aus dem gesamten Themenpool die Verbesserung der Wohnsituation, der Sprachkompetenz, oder von schulischen Abschlüssen als Ziele hervorgehoben worden sind. Dabei zeigen sich in den Darstellungen oft bereits die oben angesprochenen Bezüge zwischen den Themen eines Falles, wenn beispielsweise der Spracherwerb seinerseits als Mittel zum Zweck beruflichen Fortkommens – also einer weiteren Zielsetzung – aufgegriffen wird: *„Er möchte gerne eine Ausbildung machen oder eine richtige Anstellung finden (er ist sich noch unsicher über den Bereich), dafür würde er gerne seine Deutschkenntnisse verbessern.“* (12_Fall D-Stadt- Lumo, S. 1: 1162²). Über diese Zielbereiche hinaus werden allerdings vor allem Ziele formuliert, die sich auf die Teilhabe am Wirtschaftsleben beziehen. Hier werden Ausbildungs- oder berufliche Ziele verhandelt, Praktika oder Mini-Jobs anvisiert – wie im Fall von Frau M:

„Frau M. hat in Afghanistan seit ihrer Kindheit im Familienbetrieb einer Bäckerei mitgearbeitet und möchte in Deutschland gern in einer Bäckerei arbeiten, bzw. eine Ausbildung zur Bäckerin machen.

Sie hat im Jahr 2019 ein dreiwöchiges Praktikum in einer Bäckerei (...) absolviert. Auch wenn das frühe Aufstehen ihr Mühe bereitet habe, habe sie das immer geschafft. Da hierzu keine Bescheinigungen vorliegen, wurde vereinbart, dass Frau M. sich erneut an diese Bäckerei wendet, um von dort nachträglich eine schriftliche Praktikumsbewertung zu erhalten, die zukünftigen Bewerbungsunterlagen beigelegt werden kann.“ (4_Fall E-Stadt, S. 2: 3)

Die 21-jährige Frau M., so wird vom:n der fallverantwortlichen Teilhabemanager:in aus dem Erstgespräch berichtet, sei im November 2016 allein aus Afghanistan nach Deutschland eingereist, sei ledig und hätte keine Kinder (vgl. 4_Fall E-Stadt, S. 1: 801). Sie lebt alleine in einer Wohnung ohne Verwandtschaft in Deutschland und besucht seit den beiden zurückliegenden Jahren in der gleichen Stadt die Abendrealschule, um einen Hauptschulabschluss, trotz erheblicher Sprachprobleme, nachzuholen (vgl. ebd.). Auch im Fall von Herrn B., der erst in der Woche vor dem als Intake klassifizierten Erstgespräch an den Standort zugewiesen worden war, scheinen klare Wünsche zu erheben gewesen zu sein, auch wenn hier die Berufswahl noch nicht abgeschlossen ist: *„In welchem Bereich er eine Ausbildung machen möchte, wisse er noch nicht genau. Kurz vor seiner Umverteilung hätte er schon einen Praktikumsvertrag erhalten. Auf den Berufsbereich wäre er aber nicht festgelegt.“* (9_Fall Li-Stadt, S. 1: 498) Herr B. legt seinen Schwerpunkt zunächst deutlich auf den Spracherwerb – er interessiert sich für einen Test seines Sprachniveaus und seine Ausbildung. Gleichwohl beschäftigen ihn seine Geschwister in zwei weiteren deutschen Großstädten, sowie – im weiteren Verlauf der Ereigniskette - noch weitere *„familiäre Kontakte“*. Dem Thema der *„familiären Kontakte“* wird in den Fallprozessdarstellungen zwar stets ein nur vergleichsweise geringes Gewicht beigemessen, es kommt aber doch in immerhin knapp der Hälfte der Fälle dokumentationsrelevant auf. Da Herr B. im weiteren Verlauf des Falls einbringt, dass er voraussichtlich seine Familie im Irak noch zwei weitere Jahre finanziell unterstützen müsse, verlegt er seinen Fokus und hat fortan für eine Ausbildung keine Zeit mehr (vgl. ebd. S. 4). Auch im Fall von Ali liegt eine klar formulierte Zielsetzung aus dem zweiten Beratungsgespräch vor – *„TN möchte gerne seinen HSA absolvieren“* (11_Fall W-Stadt, S. 1: 394). Allerdings wirkt diese Formulierung angesichts weiterer Themen des Falls etwas isoliert. Denn diese Zielsetzung erscheint auch hier von Anfang an im Kontext weiterer Themen. Aufgrund von Einschränkungen, wie z.B.

² Die Daten zu den Fällen sind bereits in den Kommunen von den jeweiligen Fallteams vollständig anonymisiert worden. Deshalb unterliegen die Namen keiner einheitlichen Systematik.

ausgeprägter sprachlicher Barrieren, bestehen nicht nur erhebliche Hürden im Alltag, sondern auch hier werden die familiären Kontakte relevant – schon, weil der Klient von seinem Vater ins am Standort übliche Setting begleitet wird und weil sich der Fall in seinem weiteren Verlauf trotz solcher Ambitionen auf einen rein aufenthaltsrechtlichen Vorgang reduziert. Zunächst wird allerdings ein Förderplan erstellt, die Erfordernisse einer engmaschigen Betreuung festgestellt und es wird folgerichtig ans Coaching verwiesen. Im Folgenden soll es möglich werden, durch eine überblicksartige Zusammenschau über alle Themen der Fälle hinweg, deren komplexe Verschränkungen in den Fällen so weit im Blick zu behalten, dass solche Zielformulierungen in ihrer Beziehung zu weiteren Themen des Falls erahnbar werden.

3.2.2 Sprachkenntnisse und Sprachförderung

Schon aus den Teamgesprächen ist über die Standortgrenzen hinweg in Fragen der Sprachkompetenz eine übergreifend gemeinsame Dimension charakteristischer Erfahrungen aus der Fallarbeit ausgemacht worden. Sprachförderung und Sprachkenntnisse sind auch in den einzelnen Falldarstellungen diejenigen Themen, die sich in neun von den 11 Fällen manifestieren. Da werden zum einen Kommunikationen erforderlich, um Sprachstandfeststellungen und Sprachkurse zu organisieren, mal geraten fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten in den Blick, wenn Eltern – zumal Alleinerziehende – zumeist an Vormittagen Sprachkurse belegen sollen. Eine weitere Unterthematik dieses Bereichs ist die Verständigung über das bereits erreichte Sprachstandniveau, das ungefähr die Hälfte der betreffenden Darstellungen ausmacht. In der Regel wird diese Verständigung über die Niveaustufen des europäischen Referenzrahmens für Sprachen kodifiziert - so heißt es über die junge Frau mit dem Ausbildungswunsch Bäckerin zu werden: *„Frau M.s Muttersprache ist Dari, sie spricht auch etwas Englisch und mäßig Deutsch (geschätztes Niveau A1-A2).“* (4_ Fall E-Stadt, S. 1: 1240) Und später: *„Sie geht weiter vier Mal in der Woche zum [Kursangebot eines privaten Anbieters-] Kurs und hat nächsten Monat B1 Prüfung.“* (4_ Fall E-Stadt, S. 7: 493). Der Besuch ist von Seiten des Teilhabemanagements auf telefonische Rücksprache mit der Klientin Frau M. vermittelt worden, von dieser später neben ihrer Abendschule besucht und im berufsbezogenen Bereich mit B1 bestanden worden.

Den Integrations- und Sprachkursen kommen bisweilen Funktionen zu, die aus der jeweiligen Lebenssituation resultieren. Sie dienen etwa der Überbrückung von Lehrlaufzeiten oder der Umgehung größerer Probleme an anderer Stelle, wie beispielsweise in der Schule. Ein Beispiel für eine solche Thematisierung in arabischer Sprache ist der Rat von Seiten des Teilhabemanagements, die Zeit zu nutzen: *„Der Klient äußerte den Wunsch, eine Ausbildung aufnehmen zu wollen. Da die Kontaktaufnahme im Dezember erfolgte, lagen noch mehrere Monate bis zum möglichen Ausbildungsbeginn. THM empfahl dem TN die dazwischenliegenden Monate zum besseren Spracherwerb zu nutzen. Der TN wurde in eine berufsvorbereitende Maßnahme im Förderbaustein 4 vermittelt.“* (7_U-Kreis001, S. 1: 760). Auch im oben angeführten Fall von Ali geht die Initiative vom fallverantwortlichen Teilhabemanagement aus: *„Teilnehmer wird zusätzlich zum Coaching in Baustein 4 vermittelt. Soll dort Tagesstruktur und sprachliche Förderung bekommen.“* (11_Fall W-Stadt, S. 2: 765). Und auch im Fall von Herrn B. wird die Feststellung des Sprachstandniveaus thematisch mit einem deutlich erkennbaren Integrationsprozesswissen aufenthaltsrechtlich gerahmt. So notiert das zuständige Teilhabemanagement: *„Ein weiteres Anliegen ist seine Duldung und das Hr. B. einen Aufenthaltstitel haben möchte. Er habe schon ein B1 Zertifikat (ohne Sprachkurs!), Leben in DE habe er auch schon abgelegt.“* (9_Fall Li-Stadt, S. 7: 666). Die Thematisierungen

von Sprachkenntnissen und Sprachförderung sind insgesamt also auch tief in die Fallkonstellationen verstrickt und erscheinen weit verbreitet. Dabei ist abschließend bemerkenswert, dass ihnen dabei von Seiten der Mitarbeiter:innen des Teilhabemanagement im je fallinternen Vergleich relativ wenig Gewicht und ein eher beiläufiger Charakter verliehen werden. Sie erscheinen eher in die Ereignisketten eingestreut, weniger präsent in den Überschriften zu den betreffenden Ereignissen und sind zumeist als Nebenaspekte eingebracht.

3.2.3 Themen des rechtlichen Aufenthalts

Bereits im Eingangszitat zur Darstellung der zur Fallauswahl relevanten Dimensionen (vgl. DFD) ist dem Aufenthaltsrecht für die Zielgruppe einerseits eine differenzierende und andererseits eine den Zugang zu den zentralen Institutionen des Arbeits- und Ausbildungsmarkts, aber auch zu Bildungs- Förder- und Unterstützungsangeboten, regelnde Zentralstellung zugeschrieben worden: *„Aber auch darüber hinaus greift das Ausländerrecht fundamental in nahezu alle Lebensbereiche der Teilnehmenden ein.“* (s.o. DFD). Das Aufenthaltsrecht ist dementsprechend auch in den Teamgesprächen standortübergreifend als eine die Erfahrung aus der Fallarbeit prägende Dimension hervorgetreten (vgl. Abb. 2). Bei den 12 Falldarstellungen wird der aufenthaltsrechtliche Status in acht Fällen angesprochen und ist für die jeweilige thematische Komplexität auch sieben Mal relevant. Wo dies der Fall ist, kommt ihm dann auch ein vergleichsweise großes internes Gewicht zu und wird entsprechend ausführlich behandelt. Es stellt also nicht lediglich ein formaljuristisches Einordnungsraster dar, sondern aus den Falldarstellungen lässt sich der ihm oben (vgl. DFD) zugeschriebene ins Leben der Zielgruppe fundamental eingreifende Charakter empirisch bekräftigen.

Den Themen des Aufenthaltsrechts sind in den Falldarstellungen eine Reihe von Erfordernissen zuzurechnen, die im Arbeitsbündnis als gemeinsamer Arbeitsgegenstand angefallen sein können, oder die von dort vermittelt werden – zum Teil, weil die betreffenden aufenthaltsrechtlichen Fragen der Zuwanderungsregulation (vgl. § 1 AufenthG) durch Verweisung an eine entsprechende Rechtsdienstleistung delegiert werden (müssen). Eine solche Prägung der Fallgestalt wird in immerhin drei Fällen der 12 Fälle herausgestellt. So werden die im Fall von Ali, bei dem eine Schwerbehinderung vorliegt und der in Begleitung seines Vaters zur Erstberatung erschienen war, die Bemühungen um eine Reha-Maßnahme gleich zwei Mal durch die aufenthaltsrechtliche Zugangsregulation durchkreuzt. Aus Perspektive der Fallprozesskette erscheinen sowohl der negative Bescheid bezüglich des Antrags auf Familienasyl, als auch die Ablehnung des Antrags auf Asyl für Alis Mutter, wie externe Eingriffe in den Förderplan. Schlussendlich wird die über eine medizinische Begutachtung der Agentur für Arbeit in Betracht gekommene Reha-Maßnahme durch die Ausländerbehörde verunmöglicht, da sie keine rechtlichen Gründe sieht, die Duldung statt für drei, für die sechs Monate auszusprechen, wie es von Seiten der Reha als Minimum gefordert ist. (vgl. 11_Fall W-Stadt, S. 3: 920).

Auch im Fall des 2016 alleine aus Westafrika eingereisten Julian spitzt sich die anwaltlich begleitete aufenthaltsrechtliche Situation nach einer Klage gegen den zuvor schon abgelehnten Asylantrag gerade in dem Moment zu, in dem eine Berufsausbildung zum Greifen nahe scheint. Bereits zum Verlauf des ersten, noch von deutlichen Verständigungsproblemen gekennzeichneten, Kennenlernens notiert die fallverantwortliche Teilhabemanagerin Julians Unzufriedenheit, weil er am liebsten *„jetzt und sofort“* seine – durch die Sprachprobleme beeinträchtigte - Abendrealschule abbrechen- und eine Berufsausbildung beginnen würde – beispielweise als Elektroniker oder Automechaniker (vgl. 10_Fall E-Stadt, S. 1: 1791). Die Teilhabemanager:in

protokolliert, dass sie wegen der anspruchsvollen Fachausbildung Bedenken wegen des Sprachniveaus geäußert habe. Obwohl sich seine Ungeduld bei der lokalen Kolleg:in aus dem Coaching zu einem anspruchsvollen Arbeitsbündnis auswächst³, gelingt es über eine durch das Coaching weiterhin begleitete Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) zunächst den Aufenthalt mit einer Duldung zu stabilisieren. Dabei zeigt sich Julian als sehr zuverlässig. Nachdem er gerade über diese BvB ein Praktikum als Betonstahlbauer absolviert und er tatsächlich einen Ausbildungsvertrag in Aussicht gestellt bekommt, führt die Verhandlung seiner Klage gegen den zurückgewiesenen Asylantrag für den in dieser Sache sehr optimistischen jungen Mann zu einer - aus Sicht seiner Helfer:innen erwartbaren - weiteren Enttäuschung:

Julian war über diese Entscheidung sehr verärgert. Dem Richter sagte er auch, dass er keine Duldung haben wollte, auch keine Ausbildungsduldung, weil er die Ausbildung ja nicht für seine Bleibeperspektive macht. Er empfand die Duldung als eine persönliche Herabwertung. Gegenüber der Coachin äußerte er sogar zwischenzeitlich in ein anderes Land reisen zu wollen, woraufhin die Coachin über seine rechtliche Situation bei einer Ausreise informierte. Mit seiner Anwältin war Julian sehr unzufrieden, blieb aber doch in ihrer Beratung. Letztlich entschied sich Julian dann wegen seiner aufenthaltsrechtlichen Situation doch seine Identität klären zu wollen (was er aufgrund seines Duldungsstatus nun auch gesetzlich musste). Anfangs gab er an, dass er keine Freunde und Familie in [Westafrika] habe, die für ihn in [westafrikanische Hauptstadt] eine Geburtsurkunde beantragen könnten. Dann hat er wohl doch noch einen Bekannten über das Internet ausfindig gemacht, der ihm eine Geburtsurkunde besorgen könnte. Nach einer gewissen Zeit wurde ihm eine Geburtsurkunde via Mail zugeschickt, die er seiner Anwältin übergab und die diese an die Ausländerbehörde weitersendete. (10_Fall E-Stadt (2), S. 5: 2185)

Julians Fall wurde zu einem Themenpunkt der Bündniskerngruppe des betreffenden Standorts. Dort waren die Ausländerbehörde, die Agentur für Arbeit und das Amt für Soziales und Wohnen vertreten. (vgl. 10_Fall E-Stadt (2), S. 5: 3356). Auch die fallverantwortliche Mitarbeiterin aus dem Coaching war anwesend. Dort ist neben einer problematischen Schnittstelle des BAMF zur Ausländerbehörde mit den daraus folgenden Problemen bei der Beantragung der Berufsausbildungsbeihilfe, vor allem die zur Erteilung einer Ausbildungserlaubnis noch erforderliche Prüfung der Bemühungen um die Identitätsklärung durch die Ausländerbehörde hervorgetreten, sodass eine juristische Unterstützung für Julian weiterhin unverzichtbar erscheint.

Neben den juristischen Unterstützungen in solchen Situationen erscheint an Julians Beispiel auch die Tendenz, die Klient:innen unmittelbar zu begleiten, durch eine fallspezifische Konstellation kontextualisiert. In Julians Fall ist dies überwiegend durch die Kollegin des Coachings übernommen worden. Insgesamt wird in den 7 Fällen, in welchen zum Mittel einer emotionalen Stabilisierung durch die persönliche Begleitung gegriffen wird, dies fünf Mal mit der Brisanz von ausländerrechtlichen Fragen verbunden. Unter einer für die Klient:innenperspektive formulierten Überschrift⁴ „*Mein Leben in Deutschland ist vorbei*“ stellt sich dies in einem weiteren Fall folgendermaßen dar:

3 „Immer wieder kam es auch zu Konflikten zwischen Julian und der Coachin. Er warf ihr mehrmals vor, ihm nicht so zu helfen, wie er es wollte. Beispielsweise in dem Sinne, dass er unbedingt sofort eine Ausbildungsstelle wollte. Oder aber, dass Prozesse mit verschiedenen Ämtern und Behörden so geregelt werden sollen, wie er das möchte. Wobei die Coachin ihm nur die rechtlichen, richtigen Schritte erklärte (für die Anforderungen der Verwaltung und Gesetze machte Julian also das Öfteren die Coachin verantwortlich). Das ging auch so weit, dass Julian das Coaching beenden wollte, weil er die Angelegenheiten jetzt so regeln möchte wie er es will und er jetzt auch alleine klarkommt. Allerdings entschuldigte er sich anschließend wieder relativ schnell und gab an, selbst nicht erklären zu können warum er so reagiert hat.“ (10_Fall E-Stadt (2), S. 5: 152)

4 Die fallverantwortlichen Teilhabemanager:innen wurden bei der Falldarstellung dazu eingeladen, auch eine Überschrift zu formulieren, von der sie glauben, aus Sicht ihrer Klient:innen als angemessen erscheinen würde.

„In der langen Begleitung dieses Teilnehmers ist es ein schreckliches Erlebnis, die Begleitung zur ASB [ABH] zu übernehmen, wenn die von allen gefürchtete Duldung in Empfang genommen werden muss. Der TN fühlt sich aber durch die Begleitung deutlich sicherer, aber im Grunde wird überhaupt nicht verstanden, was da gerade passiert. Es stellt sich heraus, dass das Thema Mitwirkungspflicht bei der Identitätsklärung überhaupt nicht verstanden wurde, das nicht verstanden wurde, was eine Botschaft überhaupt ist, wozu man einen Pass in Deutschland braucht, weil zu viel Mythen kursieren. Nur das Vertrauen zu mir, dass ich in über 6 Monaten aufgebaut habe, führt dazu, sich auf den ganzen Prozess einzulassen und das nach 6 Jahren!! Ich frage mich wirklich, warum niemand vorher verstanden hat, dass der TN überhaupt nicht in der Lage war dies zu erfassen, denn in seinem Vorstellungsvermögen existiert das alles überhaupt nicht.“ (1_A-Stadt EQ-ein langer Weg, S. 1: 247).

Neben diesen zum Teil durch eine sich zuspitzende Brisanz geprägten Sequenzen zeigen sich unter den Themen des Aufenthaltsrechts typischerweise auch Erfahrungen aus der Fallarbeit, die auf strukturell überfordernde Barrieren hindeuten und die in der gemeinsamen Arbeit oft (Er-)Klärungen und Unterstützung in aufenthaltsrechtlichen Fragen erforderlich erscheinen lassen. Nicht immer treten die beiden Themenstellungen in den Fällen in der logisch erwartbaren Weise gemeinsam auf, nimmt man sie aber, weil das weit überwiegend doch der Fall ist, zusammen, dann ist in sechs von 12 Fällen ein solcher Zusammenhang dokumentiert. Beispielhaft kann dies an der unverstandenen Mitwirkungspflicht zur Identitätsklärung gezeigt werden, die gemäß dem Eintrag oben (vgl. S. 11) bei der Begleitung zur Ausländerbehörde erst aufgefallen ist (vgl. 1_A-Stadt EQ-ein langer Weg, S. 1: 247). Oft stehen fehlende Papiere im Zentrum solcher Barrieren, wobei zu deren Fehlen mangelnde Kenntnisse über behördliche Zuständigkeiten und üblicherweise gangbare Problemlösungen sich zur Überforderung aufblähen können. Unterstellt man weiterhin allgemein einen Bleibewunsch (vgl. oben DFD), kann innerhalb des Themenfeldes solcher Barrieren, in den Fällen ungeklärter Identität, aufgrund der besonders ungünstigen Situationen eine eigene Gruppe gebildet werden. In den zwölf Fällen des Samples wird dies zwei Mal mit Bezug auf §60c bzw. § 60d des Aufenthaltsgesetzes zusammen mit den daraus resultierenden Anstrengungen dokumentiert. Im Fall der 21-jährigen Frau M. rhythmisieren sich die vielfältigen Aktivitäten der Teilhabearbeit nach den 3-Monatsbefristungen der Duldung aufgrund ungeklärter Identität. Gemäß den Vorgaben der Ausländerbehörde müssen zur Beschaffung von Dokumenten auf dem afghanischen Konsulat Termine vereinbart werden. Nach einem Telefonat mit der juristischen Unterstützung von Frau M. kann dann die Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts erläutert werden, dass Frau M. wegen der aktuellen Lage in Afghanistan ein Abschiebungsverbot gemäß §60 Abs. 5 zugesprochen bekam und sie ihre Ausbildung beginnen kann. Hinter dieser für die Beteiligten sicherlich erfreulichen Nachricht, wird mit dem gedankenexperimentell möglichen Fall einer gegensätzlichen Entscheidung die weitreichende Abhängigkeit von ebenso nach uneinsehbaren Regeln getroffenen, wie weitgehend unbeeinflussbaren behördlichen Einschätzungen zu einer weit entfernten Entwicklung einer unübersichtlichen Situation in dem Land erkennbar, dass – im Fall von Frau M. vor über vier Jahren - verlassen worden ist. Die heute 21-jährige Frau lebt folglich in den viereinhalb Jahren seit ihrem 16. Lebensjahr mit der fremdbestimmten Zuschreibung einer Zugehörigkeit zu einem Land, dessen an Überraschungen weithin als nicht arm eingeschätzten Entwicklungsdynamik fortwährend durch Behörden-, oder - wie in diesem Fall - dem Organ einer für M. mutmaßlich noch wenig vertrauten Rechtsprechung, in zumindest dem Ideal nach unpersönlich getroffenen Entscheidungen,

wirksam gehalten wird⁵. Käme es darauf an, anhand von solchen Beispielen zu verdeutlichen, was von Seiten der Biographie-Forschung unter „Verlaufskurven“ verstanden wird, so wäre das Sample der 12 Fallprozessketten ein reichhaltiger Fundus. Verlaufskurven stehen dort „für das Prinzip des Getriebenwerdens durch sozialstrukturelle und äußerlich-schicksalhafte Bedingungen der Existenz. Etwas altmodischer kann man mit Aristoteles von Prozessen des Erleidens sprechen.“⁶ (Schütze 1983, S. 288) Verlaufskurven sind dabei von konditionellen Verkettungen geprägt, also davon, dass der Intentionalität eigenständiger biographischer Gestaltung intentionsäußerliche Auslösebedingungen gegenüberreten (vgl. ebd.). Wie schon bei Julian erscheint dieses Muster bei Frau M. hier exemplarisch im Zusammenhang der beiden Themen Berufsorientierung und Aufenthalt. Ihre Abhängigkeitskonstellation enthält das latente und im Gedankenexperiment einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung angelegte Potential zu einer „negativen Verlaufsförm““, wie sie auch an Julians Handlungshorizont aufzusteigen beginnt. Diese Varianten biographischer Verlaufsförm „schränken den Möglichkeitsspielraum für Handlungsaktivitäten und Entwicklungen des Biographieträgers progressiv im Zuge besonderer Verlaufsförm der Aufsichtung »heteronomer« Aktivitätsbedingungen ein, die von den Betroffenen nicht kontrolliert werden können.“ (vgl. Schütze 1983, S. 288) Noch deutlicher als im Fall von Frau M. ließen sich in den bislang herausgestellten Zügen des Falls Julian hier wahrscheinlich maßgebliche professionelle Herausforderungen der Handlungskonstellation im Teilhabemanagement wie für eine Arbeitsplatzbeschreibung herausarbeiten. Demnach ginge es im Teilhabemanagement angesichts der Lebenslage der Zielgruppe von Geduldeten und Gestatteten ganz maßgeblich um die Begleitung bei der Bewältigung von negativen Verlaufsförm und um die Bewältigung der Krisen, die den 18 bis 27-Jährigen Menschen der Zielgruppe bei der Transformation in eine „positive Verlaufskurve“ abverlangt sind. Durch Setzung neuer sozialer Positionierungen können – so Schütze – neue Möglichkeitsräume für Handlungsaktivitäten und Identitätsentfaltungen der Biographieträger:innen eröffnet werden (vgl. ebd.). Solche Prozesse von Orientierungszusammenbrüchen, zwischenzeitlichen Stabilisierungen in einem „Trudeln“ können sowohl bei Frau M., wie bei Julian anhand des Materials zwar begründet vermutet, aber nicht wissenschaftlich rekonstruiert werden. Sie zeigen das in Betracht zu ziehende biographische Bedeutungspotential des Themas der Berufsorientierung und deuten eine Ausprägung des Handlungsproblems im Teilhabemanagement an.

⁵ Laut dem Datenreport des Bundesinstituts für Berufsbildung steigt das Durchschnittsalter von Auszubildenden bei Neuabschluss einer Berufsausbildung in Deutschland kontinuierlich an und hat bereits in den frühen neunziger Jahren die Volljährigkeit überschritten und liegt 2017 auf Grundlage von 515.679 Abschlüssen im Dualen System entsprechend bei 19,9 Jahren. Dabei wurde damals für die 115.494 Auszubildenden in NRW ein Abschlussalter von 20,4 Jahren ausgewiesen. Trotz dem Trend späterer Ausbildungsabschlüsse wird Frau M. also ihre Ausbildung frühestens ca. ein Jahr nach dem Alter beginnen können, in dem es von Gleichaltrigen beendet worden ist.

⁶ Mit diesem Bezug zu Aristoteles scheint Schütze durchaus an die alltagssprachliche Konnotation des Wortes Erleiden zwar anzuschließen, also daran, dass körperlich sinnlich erlebt wird. Darüber hinaus wird beim erkenntnistheoretischen Gebrauch des Wortes durch Aristoteles, der Umstand in Rechnung gestellt, dass das Wahrgenommene erst durch seine gedankliche Verarbeitung auch erkannt wird (vgl. Rehfus 2003, S. 673). Mit dieser Differenz lässt sich Schütze's Aristoteles-Verweis mit der Wahrnehmungsmetapher vom „Eindruck“ aufgreifen, der zwar als körperlich sinnliche Wahrnehmungen unabweisbar ist, dessen gedankliche Verarbeitung aber noch aussteht. Insoweit dieser auch erschwert oder sogar blockiert sein kann, würde eine unter solchen Voraussetzungen abverlangte Situationsdeutung krisenhafte Züge annehmen. Dann würde erlebt, was (vorerst) gedanklich nicht zum Erkennen verarbeitet werden kann. Da man nur Erkennen kann, was man kennt, scheint ein migrationsbedingtes Erleiden in neuer Umgebung im Sinne von Bildungsprozessen eine Transformation des Vorrats an zu Erkennendem abzuverlangen. Solche Konstellationen finden sich potentiell im Rahmen verschiedener Themen der Fallarbeit. Daneben wird hier deutlich, was es im Teilhabemanagement bedeuten kann, wenn der Maxime vom „Abholen“ nachgekommen werden soll. Im Fall der auf Arabisch gelesenen Mail oder der Beratung von Frau M. in Dari, liegen hier einfache Beispiele für etwas vor, was ansonsten eine wesentlich feiner entwickelte Sensorik für solche Konstellationen abverlangt. In den Vorgesprächen mit Teilhabemanager:innen per Videostream wurde den wissenschaftlichen Standardverfahren immer wieder eine Blindheit für solche Züge der Fallarbeit unterstellt, dafür, dass man in der Praxis damit konfrontiert sei, beispielweise Gesten umdeuten zu müssen, wenn man Sie nicht falsch verstehen will, dass man Dinge in bestimmter Weise sagen und in anderer Weise zu sagen vermeiden muss, wenn man das Risiko von Missverständnissen minimieren will.

Auch im Fall von Herrn B., dessen Ausbildungswunsch mit den Versorgungsansprüchen seiner Familie im Irak in Spannung geraten war, wird beispielweise von Seiten der Ausländerbehörde in einem Telefonat mit seinem zuständigen Teilhabemanagement mitgeteilt, „*dass es am einfachsten wäre, wenn Herr B. seinen Pass vom Schlepper über seine Freunde in der Türkei beschafft. Damit seine Arbeitserlaubnis am xx.xx. verlängert wird, muss er aber irgendetwas Weiteres versucht haben um seinen Pass zu bekommen.*“ (9_Fall Li-Stadt, S. 3: 321). Von Seiten der Botschaft war ihm zur Passbeschaffung zuvor schon eine detaillierte Liste mit sechs Einzelposten zur Vorlage mitgeteilt worden, sodass Herr B. sich im Gespräch mit seinem fallverantwortlichen Teilhabemanagement um seinen Aufenthalt derart besorgt gezeigt hat, dass das Telefonat mit der Ausländerbehörde von diesem stellvertretend übernommen worden war. Es folgt zwischen dem Teilhabemanagement und Herrn B. eine engere Zusammenarbeit mit begleiteten Behördengängen zur Ausländerbehörde. Was dabei zunächst angefangen worden war, um bei der Passbeschaffung lediglich Mitwirkung zu belegen, hat dann zusammen mit anderen Geflüchteten zum unerwarteten Erfolg geführt. Der Gruppe ist es über Bekannte gelungen, in der Türkei die Pässe von einem Schlepper zurückzukaufen, sodass in Herrn B.'s Fall nun mit weiterem bürokratischem Aufwand von Seiten der Arbeitsagentur über seine Arbeitserlaubnis entschieden werden kann (vgl. 9_Fall Li-Stadt, S. 4: 151). Da unabhängig von dieser der Aufenthalt von Herrn B. aber weiter instabil bleibt, unterdessen sein Arbeitgeber ihn „*unbedingt behalten will*“ (9_Fall Li-Stadt, S. 6: 693) und ihm deshalb eine Berufsausbildung im Betrieb vorschlägt, verbleibt Herr B. im Dreieck aus ausländerrechtlichen Themen, beruflicher Orientierung und familiären Verpflichtungen, - möglicherweise „*trudeln*“ - ohne darin entscheiden zu können.

Auch an seinem Beispiel kann die Berufsorientierung im aufenthaltsrechtlichen Rahmen angesprochen werden, wie sie in immerhin drei aus den elf Fällen gut erkennbar geworden ist. Dabei geraten biographische Fragen von potentiell erheblichem Gewicht, wenn man die Berufsorientierung schon ganz allgemein als eine solche auffassen will, unter den zusätzlichen Druck einer aufenthaltsrechtlichen Rahmung. Da die Selbstbestimmung solcher Entscheidungen latent abhängig von Aussichten auf den Arbeitsmärkten und den Angebots-Nachfrage-Relationen auf den Ausbildungsmärkten unterminiert werden kann, besteht hier ohnehin die Gefahr einer doppelten Fremdräumung der jeweiligen Situationsdeutung und damit auch in der am Beispiel von Frau M. und Julian angedeuteten Weise das Potential zum Aufbau einer negativen Verlaufskurve. Damit würde die Berufsorientierung, je nach der Gelegenheit, die sich über den konkreten Arbeitsmarkt gerade ergibt, zu einer durch die aufenthaltsrechtlichen Implikationen aufgedrängten Aufenthaltssicherungsstrategie. Im Fall „Sonnenuntergang“ wird schon der Erstkontakt durch eine Beratungsstelle mit der Zielsetzung einer solchen rein aufenthaltsrechtlichen Strategie einer Ausbildung zur Aufenthaltssicherung hergestellt. Unter der Überschrift „*Erstkontakt*“ wird dieses erste Prozessereignis folgendermaßen erinnert:

„Kontakt kam über Perspektivberatung, wo Jugendlicher bereits angebunden war. Sollte aufgrund aufenthaltsrechtlicher Schwierigkeiten in Ausbildung, damit der Aufenthalt gesichert werden kann. Kunde hat seinen Vater gepflegt, dieser ist 2020 verstorben, der Jugendliche hat diesen bis dahin gepflegt. Will sich bei einer Schule anmelden um Abschluss nachzuholen.“ (6_K-Stadt Sonnenuntergang, S. 1: 165)

Innerhalb der Zielgruppe des Projektes kann man diesem Zusammenhang von Themen als potentielle Institution behandeln, was allerdings angesichts der hier untersuchten geringen Fallzahl lediglich als begründbare Vermutung formuliert werden kann. Julians angeführte Erwiderung auf die richterliche Zurückweisung seiner Klage gegen den abgelehnten Asylantrag (vgl. oben: 10_Fall E-Stadt (2), S. 5: 2185), kann in diesem Zusammenhang als Verteidigung einer selbstbestimmten Berufswahl gegen die Durchdringung eines

eigenständigen Lebens durch die Zuwanderungsregulation des Aufenthaltsrechts gesehen werden.

3.2.4 Schulische und berufliche Themen

Fragen beruflicher- und schulischer Orientierung sind oben bereits unter dem Gesichtspunkt der aufenthaltsrechtlichen Themen deutlich hervorgetreten, was die fallintern komplexen Verknüpfungen der Themen weiter unterstrichen hat (vgl. S. 13). Dabei hat sich überdies bereits gezeigt, dass solche Orientierungssituationen, auch ohne die aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen selbst schon eine komplexe Eigenlogik mit sich bringen, wie dies im Fall des Berufswunschs von Frau M. und dem Wunsch von Herrn B., eine Ausbildung zu absolvieren, erkennbar war. In beiden Orientierungssituationen spielen familiär-biographische Themenstellungen oder Verpflichtungsempfindungen eine die Wahlentscheidung zunächst begrenzende Rolle – eine thematische Konstellation, wie sie auch ohne die Fluchterfahrung in ansonsten entsprechenden Arbeitsbündnissen – etwa in der Schulsozialarbeit oder der Jugendberufshilfe - manifest werden könnte. Dazu kommt bei der Zielgruppe eine naheliegende Abwesenheit eines Einschätzungsvermögens der Bedingungen der Berufsausbildung in Deutschland, sodass von Seiten des Teilhabemanagements bisweilen Bedenken eingebracht werden müssen⁷. Im Fall von Julian, der eine Ausbildung als Betonbauer begonnen hat, lassen sich solche emotional durchaus herausfordernden Arbeiten am Verhältnis von Wünschen und machbar Erscheinendem erahnen, als seine Bezugsperson im Teilhabemanagement darauf reagiert, eine Ausbildung als Elektroniker oder Automechaniker (vgl. 10_Fall E-Stadt (2), S. 1: 1791) anstreben zu wollen:

„Julian schien, zumindest in einer gewissen Art und Weise, einzusehen, dass ein sofortiger Wechsel in eine Ausbildung nicht möglich ist. Er wollte aber unbedingt das

7 An dieser Stelle der Fallprozesskette drängt sich über den Gegenstand dieser Seiten hinaus ein Eindruck davon auf, durch welche Dilemmata das Arbeitsbündnis mit den Klient:innen bisweilen gesteuert werden muss. Es ist selbstverständlich fraglich, ob in einer solchen Desillusionierung die erste Aufgabe des Teilhabemanagements zu sehen ist. Andererseits bergen lange Zeitspannen bei der Bewältigung der Transformation von Selbst- und Weltverhältnissen in der neuen sozialen Umgebung das aufenthaltsrechtliche Risiko, den Aufenthaltsstatus nicht rechtzeitig zu sichern. Das Teilhabemanagement kann auf diese Weise stellvertretend in aufenthaltsrechtliche Zugzwänge hineingezogen werden, die von den Klienten gegenwärtig (noch) nicht selbstverantwortlich gestaltet werden können, schon weil die dazu erforderlichen Neuorientierungen mehr Zeit in Anspruch nehmen. Auch hinsichtlich des Vertrauensverhältnisses im Arbeitsbündnis dürfte es bisweilen nicht immer leicht sein, angesichts solcher Unpassungen bei gleichzeitigem aufenthaltsrechtlichem Handlungsdruck adäquat zu reagieren, zumal es im angeführten Beispiel um den ersten Kontakt geht. Auch wenn aus pädagogischer Sicht vielleicht manches dafür sprechen mag, Julian hier die eigenständige Bildung eines aktualisierten Weltverhältnisses zu eröffnen, dürfte sich andererseits angesichts der Aufgabenvielfalt schon hier die Frage stellen, inwieweit das Teilhabemanagement die zu solchen Transformationsprozessen angemessene Beziehungstiefe bereitstellen kann. Sowohl im Fall der hier fokussierten Frau M, als auch von Julian ist dieses Problem gesehen und durch Verweisung aufgegriffen worden. So „trudelte“ das Arbeitsbündnis Julians – um bei seinem Beispiel zu bleiben - in seinem weiteren Verlauf der Ereigniskette bis zum Beginn seiner Ausbildung in einen durch vorbereitende Gespräche kalkulierten Abbruch von Seiten seiner bis dahin scheinbar leidgeprüften Coachin. Hieran kann die Brisanz solcher Handlungskonstellationen noch einmal verdeutlicht werden. Es bleibt im Stand der Entwicklung offen und der Verantwortung der gegenwärtigen fallverantwortlichen Fachkraft überstellt, inwieweit die Begründungen dieses Abbruchs zu seiner grundlegenden Neuorientierung beitragen. So wurde Julian ausgehend von dem immer wiederkehrenden Umstand seiner Unzufriedenheit mit dem Coaching, von dem er sich nicht in der von ihm gewünschten Art und Weise betreut gesehen hat, erklärt, „dass Gesetze und Regelungen nicht von uns [Teilhabemanagement und Coaching] erfunden wurden und wir ihm nur helfen wollen seine Lebenssituation zu verbessern, wurde Julian schon mehrfach intensiv erklärt. Julian hat daraufhin mehrfach die Coachin per Telefon um Verzeihung gebeten und darum gebeten das Coaching weiterzuführen. Die Coachin und ich waren aber der Ansicht, dass diesem Wunsch nicht stattgegeben werden sollte, da einerseits der Umfang der Unterstützung des Coachings derzeit nicht mehr nötig war und andererseits Julian mehrfach Chancen gegeben wurden sein Verhalten zu ändern, ohne dass das Coaching beendet wird. Julian sollte aus unserer Sicht lernen, dass sein Verhalten gegenüber Mitmenschen Konsequenzen hat.“ (10_Fall E-Stadt (2), S. 7: 182)

Angebot von „Gemeinsam klappt’s“ annehmen, um kontinuierlich im Übergang von der Schule zur Ausbildung beraten zu werden. Gerade auch im Hinblick darauf, dass er nur eine eingeschränkte Arbeitserlaubnis (er muss ein jedes Mal die Ausländerbehörde um Erlaubnis fragen, wenn er eine bestimmte Arbeit aufnehmen will) besaß und sein Aufenthalt in Deutschland alles andere als gesichert war. Schon im ersten Gespräch zeigte sich in mehreren Gesten und Kommentaren des jungen Mannes, dass er mit dieser Situation sehr unglücklich und unzufrieden war. Seine Wut, seine Verzweiflung und seine Angst waren immer wieder bemerkbar.“ (10_Fall E-Stadt (2), S. 1: 3343).

Themen der Schul- und Berufsorientierung sind in sieben der 12 untersuchten Fälle dargestellt worden. Insgesamt kommt dem gesamten Bereich schulischer und beruflicher Themen in acht der 12 Fälle Aufmerksamkeit zu. Dies schlägt sich auch in einem beachtlichen fallinternen Gewicht nieder, das allerdings nicht im gleichen Maße die Falldarstellungen prägt, wie die Themen des Aufenthaltes. Im Fall von Frau M. und ihrem Wunsch im Anschluss an ihrer afghanischen Familientradition eine Ausbildung als Bäckerin zu absolvieren, hat die zuständige Teilhabemanager:in scheinbar keinen Einfluss auf eine sich verändernde Berufsorientierung, muss damit aber gleichzeitig mit einer bemerkenswerten Themenfülle umgehen. Hierzu kann sie offenbar auf ein gefestigtes Arbeitsbündnis setzen, das sich in der bisherigen Zusammenarbeit bewährt zu haben scheint. Die immer häufiger mit Vornamen beschriebene Klientin meldet sich nach einigen überzähligen Tagen auf eine besorgt nachfragende Mail mit dem Bericht zurück, dass sie wegen Heimweh unterdessen psychisch erkrankt sei und sich in einer Klinik aufgehalten habe. Gleichzeitig zum neuen Wunsch statt Bäckerin nun Altenpflegerin werden zu wollen, steht ein Behördengang zur Ausländerbehörde an, der aufgrund dort fehlender Plätze vom Coaching nicht übernommen werden kann:

Ereignisüberschrift(en):

„Beratungsgespräch im für unseren Standort üblichen Setting mit gemeinsamer Terminierung.“

Abgesprochene Begleitung zu Behördengängen oder anderen Terminen.

Telefonat mit Dritten zum Fall.

Mailverkehr mit Dritten zum Fall.

Informelles Gespräch mit Kolleg:innen“

Ereignisüberschrift aus Klient:innen-Sicht: *„Gespräch mit THM und Anmeldung bei Jugendberufshilfe“*

TN hatte heute einen Termin bei mir, den sie pünktlich einhielt. Ihr Berufswunsch hat sich geändert. Lieber möchte sie nun Altenpflegerin bei einem ambulanten Pflegedienst werden. Bis sie einen Ausbildungsplatz hat, möchte sie Praktika absolvieren. Sie hat in dem Gespräch auch ihre psychische Verfassung nochmal thematisiert. Gemeinsam wurde nach Möglichkeiten zur Entlastung gesucht. Ich habe ihr daraufhin von dem Projekt [Jugendberufshilfe in E] berichtet. Das Projekt [Jugendberufshilfe] unterstützt geflüchtete Mädchen und junge Frauen bei dem Aufbau ihrer neuen Perspektive in Deutschland. Die Frauen beim Projekt [Jugendberufshilfe] können an gemeinsamen Frauen- Gruppenangeboten teilnehmen und vertrauenswürdige Ansprechpartnerinnen finden. Dies erscheint mir für [Frau M.] in dieser Zeit sehr wichtig zu sein. Meine Arbeitskollegin, die in dem Projekt tätig ist, wurde dem Gespräch hinzugezogen und baute einen ersten Kontakt auf. Sie möchte sich gerne dort anmelden. Coachingplätze sind momentan noch nicht verfügbar. Daher werde ich sie bei der Praktikumssuche zunächst selbst unterstützen. Der letzte Termin bei der ABH wurde krankheitsbedingt nicht wahrgenommen.“ (4_ Fall E-Stadt, S. 3: 1272).

Wie in drei weiteren Fällen des Samples wird auch Frau M. fortan in einem Projekt der Jugendberufshilfe bei der Verfertigung von Bewerbungen unterstützt (vgl. 4_ Fall E-Stadt, S. 6: 242) und – in ihrem Fall aufgrund des veränderten Berufswunsches – spielen, wie insgesamt in den 12 Fällen, auch bei der Dokumentation ihres Falls berufliche Vorerfahrungen eine nachrangige Rolle. Neben den in diesem Bereich zentralen Themen der verschiedenen Orientierungen und den sich daran anschließenden Anforderungen, finden sich in den Passagen zur beruflichen Perspektive immer wieder die Anforderungen, den sich verändernden Leistungsberechtigungen durch wechselnde Arbeitsverträge nachzukommen. Die wechselnden Zustände der Inklusion ins Erwerbsleben schlagen sich dann in einem bürokratischen Nachvollzug nieder, in welchem wiederum die Zugzwänge fortlaufender Kosten operieren können. So hat beispielweise Herr Sonnenschein einen Erstkontakt zum Teilhabemanagement aufgrund eines Arbeitsplatzverlustes, woraufhin in einer Doppelstrategie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nach dem SGB III gleichzeitig beantragt werden. Dies führt in eine Interaktionskette, die - wenn man deren Glieder in ihrer Abfolge zeigen will - folgendermaßen abläuft:

Erstgespräch mit Klient; Mailverkehr mit Dritten zur Klärung des Leistungsbezugs; Beratungsgespräch im üblichen Setting zur Vorbereitung des Leistungsantrags an die Arbeitsagentur; Kontakt mit dem Klienten über Messenger-Dienst wegen fehlender Arbeitsbescheinigung; Mailverkehr mit Dritten wegen zu Leistungen vom Sozialamt fehlender Unterlagen (Mitarbeiterin von dort sagt Unterstützung für Herrn Sonnenschein bei Antrag auf „Asylbewerberleistungen“ zu); Mailverkehr mit dieser Kollegin, weil dazu weiterhin Unterlagen fehlen; Mailverkehr mit Arbeitsagentur, weil der Antrag auf ALG I bearbeitet- und auf dem Weg zum Klienten sei; Mailverkehr mit Dritten, weil Anspruch auf ALG I-Leistungen besteht; Kontakt mit Klienten über Messenger-Dienst, aufgrund einer Mahnung von der Krankenversicherung über nicht bezahlte Beiträge; Mailverkehr mit Sozialamt wegen der Krankenkassenschulden – *„Schulden bei der AOK werden durch das Sozialamt getragen, sofern die anderen fehlenden Unterlagen vorliegen.“* (vgl. 5_K-Stadt Sonnenschein, S. 2: 249); Mailverkehr mit Dritten zum Bezug von Leistungen nach SGB III, *„Leistungen werden erst ausgezahlt, wenn möglicher Erstattungsanspruch vom Sozialamt vorliegt“* (vgl. 5_K-Stadt Sonnenschein, S. 2: 403); Beratungsgespräch im üblichen Setting, *„Sonnenschein hat eine neue Vollzeitstelle. Info an Sozialamt erfolgt. Die Leistungen wurden noch nicht gezahlt, da der Nachweis der Arbeitsagentur noch nicht vorliegt.“* (5_K-Stadt Sonnenschein, S. 2: 603); Mailverkehr mit Dritten und Messenger-Dienst mit Klient zum Leistungsbezug von Arbeitsagentur und Sozialamt (vgl. 5_K-Stadt Sonnenschein, S. 2: 873): *„Der Leistungsbezug ist geklärt und alle Gelder sind geflossen. Sonnenschein hat keine offene Forderung der AOK mehr. Bekommt ab sofort keine Leistungen mehr, da er eine Vollzeitstelle hat.“* (5_K-Stadt Sonnenschein, S. 2: 918).

Auch wenn Sonnenschein für diese Themengruppe ein ungewöhnlich aufwendiges Beispiel abgibt, tragen solche Anpassungserfordernisse an die Beteiligungsdynamik von Klient:innen am Wirtschaftsleben zur Erfahrung praktischer Zugzwänge in der Fallarbeit bei. Zu den drei Fällen, welche durch Arbeitsplatzwechsel solche Anpassungsarbeiten erforderlich machen, kommen zwei weitere in welchen Mini- oder Nebenjobs anfallen. So geht auch im Fall von Frau M., mit ihrem veränderten Berufswunsch, aus einer telefonischen Rückfrage zum Hilfeverlauf beim unterdessen doch noch hinzugekommenen Coaching hervor, dass Frau M. *„(...) 2x pro Woche auf 450 Euro Basis im Altenheim arbeite. In der Schule laufe es gut. Meine Kollegin geht davon aus, dass sie ab 10/2022 (nach dem Schulabschluss) dort die Ausbildung beginnen wird.“* (4_ Fall E-Stadt, S. 7: 988).

Bündelt man den Fall von Frau M., ergibt sich aus den folgenden Bestandteilen eine die Wochen der Klientin strukturierende trägerübergreifende Dienstleistungskette. Frau M.

nimmt - weitgehend durch das Teilhabemanagement koordiniert - für vier Termine in der Woche mit dem Ziel ein B1-Zertifikat zu erreichen an einem Sprachkurs teil. Sie ist bei der Jugendberufshilfe integriert, wo ihr Kontakte zu jungen Frauen in vergleichbarer Lebenssituation und gemeinsame Freizeitangebote offenstehen, aber auch Unterstützung bei Bewerbungen, sowie der Suche von Praktikumsplätzen. Nach einiger Verzögerung hat sie zusätzlich auf Empfehlung ihrer Teilhabemanagerin auch am Coaching von Gekla teilgenommen, wo in diesem Fall die eigentliche Betreuungsarbeit, wie beispielweise auch Behördengänge, übernommen werden können. Zusätzlich wird nach einem Platz für Psychotherapie gesucht. Darüber hinaus besucht Frau M. mit dem Ziel nach der 9. Klasse mit einem Hauptschulabschluss abzuschließen die Abendschule, zu der sie durch das Teilhabemanagement wiederum Angebote für Nachhilfe in Mathematik und Englisch erhalten hat. Wie auch in fünf weiteren Fällen bestand im Prozessverlauf von Frau M. Beratungsbedarf, angesichts der Möglichkeit ein zehntes Schuljahr anzuschließen, zu schulischen Themen. Dabei geraten zum Teil verschiedene konkrete Laufbahnen in den Blick, die zu gleichen Bildungsabschlüssen führen können: zum Teil stehen Menschen, wie Herr Lumo, noch vor einer wenig abgesteckten offenen Zukunft dem fremden Bildungssystem gegenüber:

„TN kommt sehr pünktlich zu seinem Erstgespräch zu mir ins Büro. Er freut sich sehr, dass er Unterstützung bekommt. Ich erzähle ihm etwas über unsere Initiative und beantworte Fragen seinerseits. Der Teilnehmer ist bereits seit drei Jahren in Deutschland, hat die Schule in seinem Heimatland unterbrochen und besitzt keine Berufsausbildung. Seine Deutschkenntnisse sind ok, er hat noch keinen Sprachkurs besucht, aber bei wechselnden Nebenjobs sich die Sprache angeeignet. Er möchte gerne eine Ausbildung machen oder eine richtige Anstellung finden (er ist sich noch unsicher über den Bereich). Dafür würde er gerne seine Deutschkenntnisse verbessern. Er bekommt keine Verpflichtung vom Bamf⁸. Mit seiner Wohnsituation ist er eher unzufrieden. Die Wege sind weit.“ (12_Fall D-Stadt- Lumo, S. 1: 680).

Auch schon diese Sequenz zum Auftakt eines Arbeitsbündnisses im Teilhabemanagement, deutet das Potential zu einer Komplexität an, wie sie im Fall von Frau M. und den anderen Fällen des Samples bereits hervorgetreten ist. Die im Anschluss an das Eingangszitat (vgl. DFD) als komplex bezeichnete Themenvielfalt, hat sich als komplizierte Themenzusammenstellung in jedem einzelnen Fall erwiesen, deren Vielfalt an Zusammenhängen und Wechselwirkungen die Möglichkeit übersteigt, Entwicklungen oder Entscheidungen zuverlässig vorherzusehen. Dies ist besonders deutlich an der Relation von aufenthaltsrechtlichen Zugzwängen und Konstellationen der Berufsorientierung herausgearbeitet worden. Dabei sind in den Ereignisketten Konstellationen beschrieben worden, welche im Anschluss an Fritz Schütze als Transformationen von negativen zu positiven Verlaufskurven aufgegriffen worden sind um im Arbeitsbündnis eine unter keinen Umständen zu standardisierende Begleitung von Transformationsarbeit sichtbar zu machen. Mit jedem weiteren Thema eines Falles, wächst die Vielzahl solcher Relationen zwischen für sich oft schon anspruchsvollen Themen, sodass jede Fall- oder Teilhabearbeit insbesondere unter ihrem handlungspraktischen Zugzwang wie eine selektive Komplexitätsbeschreibung behandelt werden kann. Angesichts einer komplexen Konstellation von Themen eines Falls wäre es sonst ausgeschlossen, überhaupt zu Handeln. Entsprechend ist es kein Hinweis auf einen Mangel, auf solche selektiven Züge hinzuweisen. Sie lassen sich an Frau M.'s Dienstleistungskette ebenso zeigen, wie schon an der Eingangssequenz der Zusammenarbeit mit Herrn Lumo. Wie schon die zur Charakterisierung der Erfahrung im Teilhabemanagement durch die Standortteams herausgearbeiteten Dimensionen sind sie um die im oben zitierten Gekla-Ausgangstheorem

8 Hier scheint es um die Verpflichtung zu einem Integrationskurs zu gehen.

entsprechenden Themen der Kernprogrammatisierung herum gruppiert: „*Sprache, (Aus)Bildung und Arbeit*“ als „*Schlüssel für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben*“. (vgl. MAGS 2019/2020, S. 3). Die Fälle erscheinen, als wäre ihre Komplexität von diesem programmatischen Kern her beleuchtet. Die Themen werden in eine (An)Ordnung gebracht, die sie in einen praktikablen Bezug zur Kernprogrammatisierung des Programms und damit zur Berufsrolle als Teilhabemanager:in stellen. Die im Folgenden abschließend noch anzuführenden Themen überschreiten diesen programmatischen Kern. Manche von ihnen waren bereits in die bisher angesprochenen das Sample dominierenden Relationen zwischen Themen eingebunden, wie die im Eingangszitat schon angesprochene Schulthematik und die Wohnsituation, welche sich im Fall von Sonnenschein angedeutet hat, andere sollen im Folgenden je nach Relevanz noch kurz angeführt werden.

3.3 Themen jenseits des programmatischen Kerns

3.3.1 Familiäre Kontakte

In den 12 Fällen sind in lediglich fünf Fällen familiäre Kontakte thematisch relevant geworden, was angesichts der Altersbestimmung der Zielgruppe bemerkenswert erscheinen kann. Dies fällt insbesondere auch angesichts der oben erkennbar gewordenen Drohkulisse negativer Verlaufskurven im Leben junger Menschen auf, deren Fallprozessketten arm an Hinweisen auf Ressourcen der Unterstützung in stabilen Beziehungsnetzen sind. Die Darstellungen solcher Themen fallen in den einzelnen Fallprozessketten vergleichsweise knapp aus. Beim Vergleich zwischen den Thematisierungen der Familien hat es sich angeboten, zwischen thematischen Wirkungszusammenhängen zu Familien im Herkunftsland und solchen im territorialen Hier und Jetzt zu unterscheiden. Auf beiden Ebenen sind oben bereits wirksam gewordene Familienthemen dargestellt worden. Im Fall des Berufswunschs von Frau M., eine Ausbildung zur Bäckerin anzustreben, ist das in Form einer Tradierung, die in die Berufswahl wirkt, bereits angedeutet worden. Andere Relationen sind Verpflichtungsempfindungen, die in die Gestaltung des Lebens in Deutschland wirken. Dies ist oben in Form von Heimweh bei Frau M. dokumentiert, die – wie von Seiten ihres Teilhabemanagements festgehalten wird, „*keine Verwandtschaft in Deutschland hat*“, oder im Fall von Herrn B., der seine Ausbildungsziele zugunsten seiner finanziellen Unterstützung der Familie im Herkunftsland für Jahre hintenanstellt. Familiäre Kontakte in Deutschland tauchen im Unterschied zur Abwesenheit bei Frau M. als vermeintlich einflussreiche Ansprechpartner auf, wie im Fall von Ali oder im Fall von Matrix, wo der Einfluss allerdings an der abweisenden Haltung einer Schule gegenüber dem auffälligen Verhalten des Sohnes wenig bewirken kann. Auch im oben angeführten Fall von Ali wirken die väterlichen Stellschrauben aufenthaltsrechtlich weitgehend blockiert. Daneben gibt es Verpflichtungen zur Sorgearbeit, die sowohl gegenüber eigenen Kindern als auch gegenüber zu pflegenden Eltern im Sample manifest geworden sind. Herr B. hat Geschwister, die es zusammenzuhalten gilt, weil sie über das Bundesgebiet weit verstreut wurden.

3.3.2 Finanzielle Situation

Drei von 12 Fällen dokumentieren finanzielle Problemstellungen. Dabei geht es nicht um diejenigen Übersetzungsprobleme, die bei den oben im Fall von Herrn Sonnenschein herausgestellten Umstiegen zwischen Passagen in Arbeitsverträgen und dem Bezug von Transferleistungen aufkommen können. Hier werden bei der Bewirtschaftung des eigenen Budgets Unpassungen offenbar, wie der Inkassoauftrag der GEZ bei Frau M., der durch

die Teilhabemanagerin kurzerhand stellvertretend abgewickelt wird, oder das Unverständnis für ausbleibendes Arbeitseinkommen eines Praktikums, im Fall von Herrn Langerweg. Er sieht sich dadurch ausgenutzt, „*da er nicht versteht, dass er in einer 40h Woche jemandem beweisen muss, dass er eine bestimmte Tätigkeit durchführen kann, wenn er in seinem Heimatland bereits in mehreren Berufen ohne Abschluss arbeiten konnte*“. (1_A-Stadt EQ-ein langer Weg, S. 1: 2016). Herrn Langerwegs Schulden werden vom fallverantwortlichen Teilhabemanagement ebenfalls in diesem Sinne als typische Unpassung oder als Ausfluss einer differenteren wirtschaftlichen Gewohnheit dargestellt:

„Typisch ist in diesem Fall die Aufarbeitung von vielen Schulden (Handyverträgen, die viel zu teuer angeboten wurden, ein Fitness-Studiovertrag, der in der Premium-Klasse verkauft wurde, in dem Fall in Höhe von monatlich 60,- Euro, Internetverträge, Mietnachzahlungen). Es muss eine richtige Schulung in Budgetieren erfolgen. Nach Klärung aller Schulden bei den Gläubigern und eingerichteten Ratenzahlungen bleiben dem TN noch 180,- für den ganzen Monat. Auch das ist sehr häufig anzutreffen. Denn in den Heimatländern konnten finanzielle Probleme durch Arbeit gelöst werden, hier durch das Arbeitsverbot nicht.“ (1_A-Stadt EQ-ein langer Weg, S. 1: 1238).

Vom Fallmanagement wird hier mit der Vermutung zu Möglichkeiten in den Heimatländern darauf abgestellt, dass hinter solchen typischen Schulden das Problem in einer grundlegenden Fremdheit besteht. Der Vorschlag einer Budgetierungsschulung bemisst diese Differenz, indem sie gegenüber der ökonomischen Alltagsvernunft in den Herkunftsländern auf den Kopf gestellt wird, wie eine umzudrehende ökonomische Realität. Während den Herkunftsländern eine vom Standpunkt der Bedarfsbefriedigung vernünftige wirtschaftsweise unterstellt wird, bei der man seinen aus dieser Befriedigung resultierenden Verpflichtungen im Wege der Ausweitung des Arbeitsvolumens und damit des Budgets nachkommt, soll eine Umstellung auf das gegenläufige Prinzip der universellen Bewirtschaftung von Knappheit erfolgen. Damit gerieten fortan die Verwendungsalternativen im Sinne von Opportunitätskosten in den Blick, die es erlauben das Budget gegenüber Verwendungsalternativen zu verschonen, deren Nutzen keinen effizienten Geldmitteleinsatz versprechen. In solchen Unpassungen von Routinesystemen sind prekäre Situationen im Alltag von Klient:innen angelegt, weil auch sie Ursache oder Wirkung negativer Verlaufskurven sein oder werden können.

3.3.3 Prekäre Situationen

Im Anschluss an die Vermutungen des Teilhabemanagements im Fall der Schulden des Herrn Langerweg kann man Situationen als prekär auffassen, wenn sie (auch) die nahe Zukunft schlecht absehbar machen. Was passiert, folgt dann nicht den eingelebten Erwartungen und kann folglich zu Irritationen, Verunsicherung oder Enttäuschungen mit den je individuellen Emotionsbildungen führen. Wenn solche Erfahrungen als ein Getriebenwerden aufgrund „*äußerer Auslösebedingungen*“ erlebt werden (vgl. Schütze 1983, S. 288), deutet dies darauf hin, dass von Verlaufskurven mit negativer Ausprägung gesprochen werden könnte. Diese Einschätzung ist in der jeweiligen fallimmanenten Konkretion der Beziehung der Themen Aufenthaltsrecht und Berufsorientierung oben am Beispiel von Frau M. und Julian herausgearbeitet worden. Prekäre Passagen in diesem weiten Sinne sind oben bereits aufgetaucht, beispielsweise im Arbeitsbündnis mit Julian oder in seiner Reaktion auf den Richter im Rahmen seiner Verhandlung des abgelehnten Asylbescheids, wo die unpersönliche Verfahrenslogik bei der Herleitung eines Urteils als persönliche Herabwürdigung aufgefasst worden ist (vgl. 10_Fall E-Stadt (2), S. 5: 2450). In insgesamt drei weiteren Fällen sind Sequenzen dargestellt worden, deren bedrängende Zeiterfahrung in der Überschrift „*Mein Leben in Deutschland ist vorbei*“ (vgl. 1_A-Stadt

EQ-ein langer Weg, S. 1: 209) spürbar werden kann. Auch hier geht vom Aufenthaltsrecht ein Handlungszugzwang aus. Der Weg zur Ausländerbehörde wirkt wie ein Weg auf einen Wendepunkt zu, hinter dem nur wenig absehbar ist – „*ein schreckliches Erlebnis, die Begleitung zur ASB [ABH]*“, bewertet das selbst nicht von Abschiebung bedrohte Teilhabemanagement (vgl. 1_A-Stadt EQ-ein langer Weg, S. 1: 297). In der Struktur ähnlich, in der Dramatik der Darstellung vergleichsweise nüchtern, finden sich im Fall von Matrix und im Fall von Sonnenuntergang zwei ähnliche Situationen. Beide Male geht es dem Teilhabemanagement dabei darum, Abmeldungen und damit Exklusionserfahrungen zu verhindern – einmal begründet mit „*Verhaltensauffälligkeiten und sprachlichen Schwierigkeiten*“ aus der Schule (vgl. 3_D-Kreis Matrix, S. 1: 1007), einmal aus dem Jugendintegrationskurs (vgl. 6_K-Stadt Sonnenuntergang, S. 1: 901), wohin der Klient, dessen Arbeitsbündnis mit der Zwecksetzung der Sicherung des Aufenthalts eröffnet worden war, durch das Teilhabemanagement vermittelt worden war. Er hatte im Erstgespräch bekundet, die Schule nachmachen zu wollen, dann erlebt, dass ihm die Schule nicht gefällt und sich anscheinend unmittelbar in einen Jugendintegrationskurs übermitteln lassen. Während aus dem Erstgespräch im Protokollstil zu entnehmen ist, - „*Kunde hat seinen Vater gepflegt, dieser ist 2020 verstorben, der Jugendliche hat diesen bis dahin gepflegt*“, heißt es von Seiten des Jugendhilfeträgers, der ihn nun vom Kurs abmelden möchte: „*Jugendlicher stört oft den Unterricht, spielt mit seinem Handy, fühlt sich auf Ansprache sofort angegriffen, wirkt auf Lehrer:innen psychisch auffällig. Kommt seit einem Klärungsgespräch nicht mehr zum Unterricht.*“ (6_K-Stadt Sonnenuntergang, S. 1: 1678) Weil sein Aufenthalt auf dem Spiel steht, wenn Sonnenuntergang an dem Kurs nicht teilnimmt, wird ein Gesprächstermin mit dem Klienten vereinbart, der Jugendhilfeträger über das Vorgehen informiert und so eine Abmeldung aus dem Kurs im aufenthaltsrechtlichen Zugzwang anscheinend kurzerhand stellvertretend verhindert. Die insgesamt hier sehr nüchtern und sehr knapp verfasste Prozesskette ist einerseits ein weiterer Beleg der Wechselwirkung der Themen Aufenthalt und Schule bzw. Berufsorientierung. Dabei schlägt die aufenthaltsrechtliche Prekarität dieser Situation ungebrochen in die Handlungsfolge des Teilhabemanagements durch, bevor anscheinend aus dem mit dem sehr abstrakten Rollenbegriff „Kunde“ ein Arbeitsbündnis zwischen Menschen hat eröffnet werden können. Folglich hat sich auch keine Möglichkeit eröffnet am Fall zu arbeiten und ihn ausgehend von den wenigen Informationen zu erschließen.

3.3.4 Themen aus dem Bereich Wohnen

Das Thema Wohnen hat im Sample keine große Differenzierung erreicht, manifestiert sich in lediglich drei Fällen des Samples. Dabei sind das Verhältnis zu den Nachbarn (vgl. 10_Fall E-Stadt (2), S. 4: 2736; vgl. 8_U-Kreis002, S. 1: 1770), sowie eine ungünstige Lage der Wohnung (vgl. 12_Fall D-Stadt- Lumo, S. 1: 1386) Auslöser von Unzufriedenheit und dem Wunsch nach einem Wohnortwechsel. So notiert das fallverantwortliche Teilhabemanagement im Fall von Frau Teilnehmerin: „*(...) die TN ist unzufrieden mit ihrer Wohnsituation (Platz, Zustand der Wohnräume, aggressive Nachbarn in einer kommunalen Einrichtung) und wünscht sich hier Veränderung.*“ (vgl. 8_U-Kreis002, S. 1: 1843). Im Fall von Frau Teilnehmerin beginnen daraufhin entsprechende Aktivitäten: „*Mit dem Sozialen Dienst der Stadt wird über das Anliegen der TN gesprochen. Ein gemeinsamer Termin mit dem Übersetzer soll vereinbart werden. Der Soziale Dienst wird den Fall ansehen und ggf. bei einer Änderung der Situation unterstützen. Das Problem Wohnen/Unterkunft bzw. der Wunsch nach Veränderung wird häufig von TN angesprochen, jedoch besteht Wohnungsknappheit auch in den Unterkünften.* (8_U-Kreis002, S. 1: 2426).

Im Unterschied zu Frau Teilnehmerin kündigt Julian seine Wohnung, bevor seine Coachin davon erfährt. Sie unterstützt Julian trotzdem bei der Wohnungssuche und übernimmt die Verhandlungen mit dem Sozialamt.

4 Fazit

Schon die durch die Teams an den Standorten erarbeiteten Falldimensionen haben ein recht geschlossenes Entsprechungsverhältnis der praktischen Erfahrung aus der Fallarbeit im Projekt zur Programmatik von Gekla gezeigt. Dies ist in Abb. 2 an der Verdichtung der Themen Schul- und Ausbildung, der aufenthaltsrechtlichen Problemstellung, sowie dem Zweitspracherwerb Deutsch sichtbar geworden. Differenzen scheinen in diesen drei Dimensionen, mit welchen die Teams an den Standorten ihre Erfahrung insgesamt charakterisieren sollten, lediglich darin zu bestehen, dass die Themen zum Teil als Falldimensionen, zum Teil als Zieldimensionen formuliert werden. Für Aussagen zu Einschätzungen der Teilhabemanager:innen zu den zentralen Dimensionen kann man diesen Unterschied vernachlässigen. Die Dimensionen zur Charakterisierung der in den Teamgesprächen gemeinsam erarbeiteten Erfahrungen aus dem Teilhabemanagement spiegeln sich darüber hinaus in den Themen der Fallprozessketten. Dies ist auch angesichts der Themensetzung der Teamgespräche von Seiten des Forschungsteams dennoch bemerkenswert, weil es zeigt, dass die Einschätzungen sich mit den tatsächlich eingebrachten Themen auch wirklich decken. Die Selbsteinschätzungen zu charakteristischen Erfahrungsdimensionen entsprechen im Großen und Ganzen den die Fälle je prägenden Themen. Man kann damit einerseits sagen, dass die in den reflexiven Teamgesprächen hervorgebrachten Dimensionen konsistent zu den Fallthemen passen und umgekehrt kann den Fallthemen auf diese Weise eine standortübergreifend reflektierte Repräsentativität zugesprochen werden. Solche Aussagen stehen den Teams bei ihrer Fallarbeit jenseits wissenschaftlicher Begleitung lediglich standortintern zur Verfügung, wenn ansonsten keine standortübergreifenden Austauschformate zur Fallarbeit genutzt werden oder genutzt werden können. Für die festgestellte Konsistenz zwischen Programm, Einschätzung der je eigenen Erfahrung am Standort und der Erfahrung mit der Fallarbeit besteht kein Grund anzunehmen, dass sie sich zwangsläufig einstellen muss. Die standortübergreifende Perspektive, die ihr zugrunde liegt, gehört zu den hinreichenden Bedingungen für die selbstläufige Anpassungsfähigkeit von rechtskreisübergreifend ausgerichteten Hilfesystemen in lokalen Netzwerken, weil sonst kein Lernen aus Ähnlichkeiten und Unterschieden anderer Kommunen möglich wäre.

Im Wege wissenschaftlich kontrastiver Vergleiche sind hier die in die Fallarbeit von den Klient:innen eingebrachten Themen auf ihr fallinternes Gewicht und auf ihr Gewicht im Sample untersucht worden. Auf diese Weise sind in den Beziehungen vor allem zwischen den Kernthemen des Samples - Sprache, Ausbildung- bzw. Inklusion ins Wirtschaftsleben (hier auch die Berufsorientierung) und Aufenthalt, Zusammenhänge hervorgetreten. Die Fälle treten durch die spezifische Verknüpfung auch der fallübergreifend samplerelevanten Themen als „komplexe Fälle“ in Erscheinung. Bereits im Eingangszitat wird dies auch schon in einer Einschätzung aus der Praxiserfahrung argumentiert. Diese Komplexität dürfte für die im Teilhabemanagement Arbeitenden am Ende des Projekts keine überraschende Nachricht sein. Die mit der Komplexität einhergehende Kontingenz macht auch aus den typischen Fällen zugleich eigensinnige Einzelfälle, - ihre Dynamik ist nicht mit planerischer Sicherheit vorhersehbar und trotzdem nicht zufällig. Teilhabemanagement setzt also die Möglichkeit voraus, selbst bei ähnlicher Themensetzung differenziert verfahren zu können. Systemseitig ist mit Entwicklungsprozessen zu rechnen, die aus

dieser Komplexität möglich werden. Das heißt, dass für die Fallarbeit prägende Themen konstant bleiben können, während sich in den Beziehungen zwischen diesen Veränderungen ergeben. Während sich verändernde Themen in standardisierten Verfahren – abhängig vom dazu erforderlichen Vorwissen⁹ – feststellen lassen, können sich verändernde Relationen zwischen Themen unter der Oberfläche konstant erscheinender Themenkonfigurationen entwickeln und die Passung von Strukturen zu praktischen Herausforderungen aushöhlen. Der jeweiligen System- oder Netzwerkseite kann vor diesem Hintergrund zu einem im Sinne von Selbstreflektion zu verstehenden permanent selbstkritischen Blick geraten werden. Dies gilt auch für die hier vorgelegten Fallprozessketten selbst. Die Themen des Samples entsprechen bei aller Komplexität in den Fällen deutlich den Themen des Programms. So erscheinen sie als Fälle der Programmatik von Gekla. Auf die Möglichkeit solcher Programmeffekte ist oben (vgl. S. 17f.) im Sinne handlungspraktischer Komplexitätsreduktion bereits hingewiesen worden. Dies lässt sich vor allem am fallinternen Gewicht der hier herausgestellten Themen und Relationen belegen. Dabei sind als solche Relationen zwischen Themen vor allem diejenigen zwischen Aufenthaltsstatus und beruflichen bzw. schulischen Themen hervorgetreten. Exemplarisch und den vorliegenden Fallprozessen entsprechend ist die Beziehung von Abschiebungsverhinderung und Berufsorientierung, zwischen Berufsorientierung und Familie, zwischen Abschiebungsverhinderung im Sinne prekärer Situationen oben nachvollzogen worden. Solchen Relationen kommt in den Falldarstellungen ein höheres Gewicht zu, als dem Erlernen der neuen Sprache.

Des Weiteren zeigen diese häufig prekären Situationen, mit ihrer aufenthaltsrechtlichen Prägung, eine zentrale Handlungsanforderung an das Teilhabemanagement. Hier sind immer wieder Spannungen hervorgetreten, die zum Teil beachtliche Zuspitzungen zu erkennen geben. So sind anhand solcher Relationen eine Reihe von alltagspraktischen Zugzwängen an die Arbeitsbündnisse herangetragen worden, die metaphorisch als eine externe Taktung aufgefasst werden können. Da müssen Fristen beachtet und eingehalten, formellen Vorgaben muss nachgekommen werden, während gleichzeitig das Arbeitsbündnis eine Eigenlogik entwickelt. Solche Situationen sind in den Fällen oben vielfältig gezeigt worden. Dies scheint hier und da zu stellvertretenden Übernahmen zu drängen. Der Antrag wird dann gleich lieber selbst ausgefüllt, die Risiken des Behördenbesuchs werden gemeinsam geteilt, Anrufe selbst übernommen. Entgegen der professionellen Maxime Hilfe zunächst zur (teilhaberelevanten) Selbsthilfe zu leisten, verschaffen sich die im Teilhabemanagement Arbeitenden günstigenfalls dadurch Handlungsentlastung. Der gewonnene Freiraum kann in solchen Fällen angesichts weiterer Themen eingesetzt werden, vielleicht in Themen, die von Seiten der Klient:innen mit einem höheren Autonomisierungspotential eingebracht werden und wo deshalb die zeitaufwendigere begleitende Haltung nach der professionellen Maxime zur Erhaltung oder Ausweitung der lebenspraktischen Autonomie aussichtsreicher erscheint. Die Wohnungssuche von Julian durch sein Coaching, die hier im Bericht ja lediglich durch das Teilhabemanagement vorliegt, könnte auch bei genauerem Hinsehen als ein dafür prägnantes Beispiel gesehen werden. Julians Coachin enthält sich bei ihren aufenthaltsrechtlichen Erläuterungen stets eigener Wertsetzungen und belässt die strategische Verantwortung auf diese Weise bei ihrem Klienten. Angesichts der

9 Dies ist eine keineswegs triviale Vorbedingung, weil jedes einmal entwickelte Instrument zum Monitoring eine Tendenz zum Bleiben in sich trägt, schon weil es zum Vergleich von Erhebungszeitpunkten einlädt und so seine Statik hinter einer hervorgebrachten Entwicklung zu verbergen droht. Dabei dürfen bei allen Gewinnen einer solchen Objektivierung deren Voraussetzungen nicht vergessen werden, nämlich dass die gestellten Fragen auch angesichts hier gezeigter Kontingenz die angemessenen Fragen sind. Schon hierfür sind standortübergreifende Austauschformate grundsätzlich ein vielversprechender Weg.

aufenthaltsrechtlich zugespitzten Konstellation übernimmt sie aber die von Julian ad hoc aufgeworfene Thematik der Wohnungssuche vergleichsweise weitgehend. Hier kann nun nicht abschließend geklärt werden, ob das erfolgt, weil Julian damit als überfordert eingeschätzt wird, oder weil die Aufrechterhaltung der Professionalität auch in diesem Thema als eine zeitliche Überforderung der Zeitressourcen des Coachings gesehen wird. Beiden Varianten kann eine professionell reflektierte Entscheidung zugrunde liegen. Solche stellvertretenden Übernahmen erscheinen auf Seiten der Klienten hier und da vielleicht willkommen, stellen aber angesichts möglicher Krisenpotentiale der Zielgruppe keine dauerhaft professionelle Strategie dar. Im Alltag scheint dies in einigen der oben angeführten Fällen erkannt worden zu sein, indem die Anforderungen an Beziehungsintensität mit dem Coaching geteilt wurde. Die Arbeitsbündnisse stehen also auf der einen Seite in der Gefahr, dass sie zu einer zu weitgehenden stellvertretenden Übernahme führen, insbesondere wenn die Komplexität groß und die Schlagzahl der externen Anforderungen hoch ist. Dadurch überformte Arbeitsbündnisse drohen dann aber die „Hilflosigkeit“ der Klient:innen nicht zu überwinden, sondern zu konservieren. Andererseits können temporäre Zuspitzungen bisweilen nur auf diese Weise gehandhabt werden, wenn das Arbeitsbündnis, gerade angesichts des für die Zielgruppe annähernd allgegenwärtigen Damoklesschwerds der Abschiebung, nicht grundlegend riskiert werden soll. Dies kann auch angesichts drohender Obdachlosigkeit so gesehen werden, was im Fall von Julian eine Rolle gespielt haben könnte. Es zeigt sich hier, dass Teilhabearbeit eben auch eine Arbeit an der Autonomisierung der Neuzugewanderten darstellt, also eine Arbeit an einer selbstverantwortlichen Eigenständigkeit, die zu den je betreffenden Teilhabefeldern in eine Passung eintreten kann. Dies gilt in jedem einzelnen Fall auf individuelle Weise, muss aber von Seiten der Teilhabearbeit mit der notwendigen Flexibilität und der - insbesondere bei Jugendlichen - nötigen Bereitschaft zu einer weitergehenden Beziehungstiefe im Arbeitsbündnis angegangen werden können. Konzeptionell muss dies mit entsprechenden Ressourcen gewährleistet werden, wenn Teilhabe gerade auch im Wirtschaftsleben nachhaltig realisiert werden und nicht zu Unselbstständigkeit und Abhängigkeiten führen soll. Wie die Beispiele zeigen, kann hierzu ein arbeitsteiliges Vorgehen eingeschlagen werden, notwendig ist dabei eine am Einzelfall ausgerichtete enge Verzahnung der Beteiligten – z.B. in gemeinsamen Fallrekonstruktionen.

In mehreren Fällen haben sich Drohkulissen negativer Verlaufsformen abgezeichnet. Bei Frau M. hat sich dies an ihrem Klinikaufenthalt und ihrer Suche nach therapeutischer Begleitung dokumentiert. Bei Julian an seinen durch die Teilhabemanager:innen als ungeduldig und überhöht wahrgenommenen Vorstellungen, die er derart vorwurfsvoll und undankbar vorgetragen zu haben scheint, dass er später den Verlust seiner Coachin, mit ihrem zwischen Begleitung und Stellvertretung changierendem Arbeitsstil, den er lieber dominieren wollte, selbst als einen zu revidierenden Fehler gesehen hat. An solchen Themenzusammenhängen haben sich Transformationsanforderungen in der Positionierung der Klient:innen gezeigt, die zu begleiten von Seiten des Teilhabemanagements eine zugewandte Enthaltensamkeit voraussetzen. Die Problemstellung des Teilhabemanagements steht damit vor der Aufgabe negative Verlaufsformen zusammen mit den Klient:innen in ihrer Eigendynamik einzudämmen und positive Verlaufsformen durch die anregende Begleitung ihrer Klient:innen wahrscheinlicher zu machen. Soll dies in den Arbeitsbündnissen realisierbar sein, müssen die Zeiträume zur Verfügung stehen, die gebraucht werden, bis die Klient:innen selbst im „*Trudeln*“ einen ersten sicheren Tritt finden (vgl. S. 11 ff.). Die 12 Fälle zeigen, dass dies in der Zielgruppe des Projektes oft durchgängig gefährdet ist, sodass die Arbeitsbündnisse immer wieder in ihrer Autarkie bedroht sind. Die angesichts solcher Szenarien gewählten stellvertretenden Übernahmen tendieren eher zur Etablierung von Abhängigkeiten, statt in Selbstständigkeit. Diese

thematische Problemstellung müsste allerdings mit einem engeren Fokus auf die Arbeitsbündnisse und die darin praktizierten Varianten von Case Management zunächst tiefergehend untersucht werden, um aus dieser sich hier andeutenden Problemstruktur adäquate Schlüsse zu ziehen.

5 Literatur

ISR/FOGS (2021). *Wissenschaftliche Begleitung Teilhabemanagement NRW. Interner Bericht zur Umsetzung im Jahr 2020 für das MKFFI NRW*. Abrufbar unter: https://www.fogs-gmbh.de/wp-content/uploads/2023/02/THM_Zwischenbericht-fuer-2020_2021.pdf (zuletzt ein-gesehen am: 20.06.23).

ISR/FOGS. (2022). *Wissenschaftliche Begleitung Teilhabemanagement NRW. Interner Bericht zur Umsetzung im Jahr 2021 für das MKFFI NRW*. Abrufbar unter: https://www.fogs-gmbh.de/wp-content/uploads/2023/02/THM_Zwischenbericht-fuer-2021_2022.pdf (zuletzt eingesehen am: 20.06.23).

ISR/FOGS (2023a). *Die Zielgruppe im Blick. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung Teilhabemanagement*. Abrufbar unter: <https://www.fogs-gmbh.de/projekt/teilhabemanagement-nrw22/> (zuletzt eingesehen am: 20.06.2023).

ISR/FOGS (2023b). *Abschlussbefragung Teilhabemanagement*. Fokuspapier 01/23. *Wissenschaftliche Begleitung Teilhabemanagement NRW*. Abrufbar unter: <https://www.fogs-gmbh.de/projekt/teilhabemanagement-nrw22/> (zuletzt eingesehen am: 20.06.2023).

ISR/FOGS (2023c). *Teilnehmendeninterviews*. Fokuspapier 03/23. *Wissenschaftliche Begleitung Teilhabemanagement NRW*. Abrufbar unter: <https://www.fogs-gmbh.de/projekt/teilhabemanagement-nrw22/> (zuletzt eingesehen am: 20.06.2023).

ISR/FOGS (2023d). *Auswertung der Klient:innendatei*. Fokuspapier 04/23. *Wissenschaftliche Begleitung Teilhabemanagement NRW*. Abrufbar unter: <https://www.fogs-gmbh.de/projekt/teilhabemanagement-nrw22/> (zuletzt eingesehen am: 20.06.2023).

KfI – Kompetenzzentrum für Integration (2019). *Förderkonzeption Teilhabemanagement im Rahmen der Initiative „Gemeinsam klappt’s“ des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und des Bausteins 6 im Rahmen von „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit der Ministerien für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration“*. Arnsberg: Bezirksregierung Arnsberg. Abgerufen unter: https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/foerderkonzeption-teilhabemanagement-ab-2020_0.pdf (zuletzt eingesehen am: 20.06.2023).

MAGS – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (2019/2020). *Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Kontext der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ vom 18.12.2019, geändert am 16.04.2020*. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Düsseldorf. Abrufbar unter: <https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/Durchstarten%20in%20Ausbildung%20und%20Arbeit.pdf> (zuletzt eingesehen am 01.10.2022).

MKFFI – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (2019). *Förderkonzeption Teilhabemanagement im Rahmen der Initiative „Gemeinsam klappt’s“ des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und des Bausteins 6 im Rahmen von „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ der Ministerien für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie für in der, Familie, Flüchtlinge und Integration.* Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Düsseldorf. Abrufbar unter: https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/foerderkonzeption-teilhabemanagement-ab-2020_0.pdf (zuletzt eingesehen am 26.09.2022).

Rehfus, W. D. (Hg.) (2003). *Handwörterbuch Philosophie*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (UTB, 8208).

Reis, C. (2019). *Teilhabemanagement. Grundsätzliche Überlegungen und praktische Hinweise.* Abrufbar unter: https://www.durchstarten.nrw/fileadmin/user_upload/teilhabemanagement_handreichung_final.pdf (zuletzt eingesehen am: 13.12.2022).

Schütze, F (1983). Biographieforschung und narratives Interview. In: *Neue Praxis* (13), S. 283–293.